

Sozialwissenschaftliche Studien-
bibliothek bei der Arbeiterkammer
in Wien

B

8190

4

okratische
r-
bücher

NUMMER 4

PREIS 50 Pf.

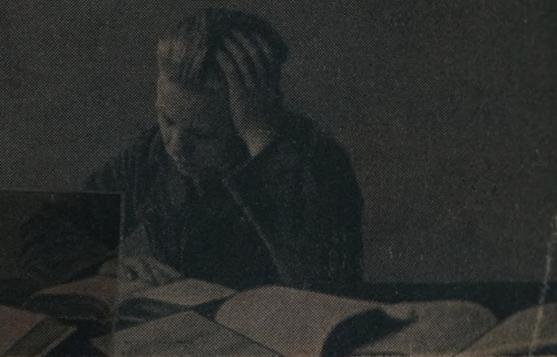
Otto Friedlaender:

**Der Staat
der
deutschen Arbeit**

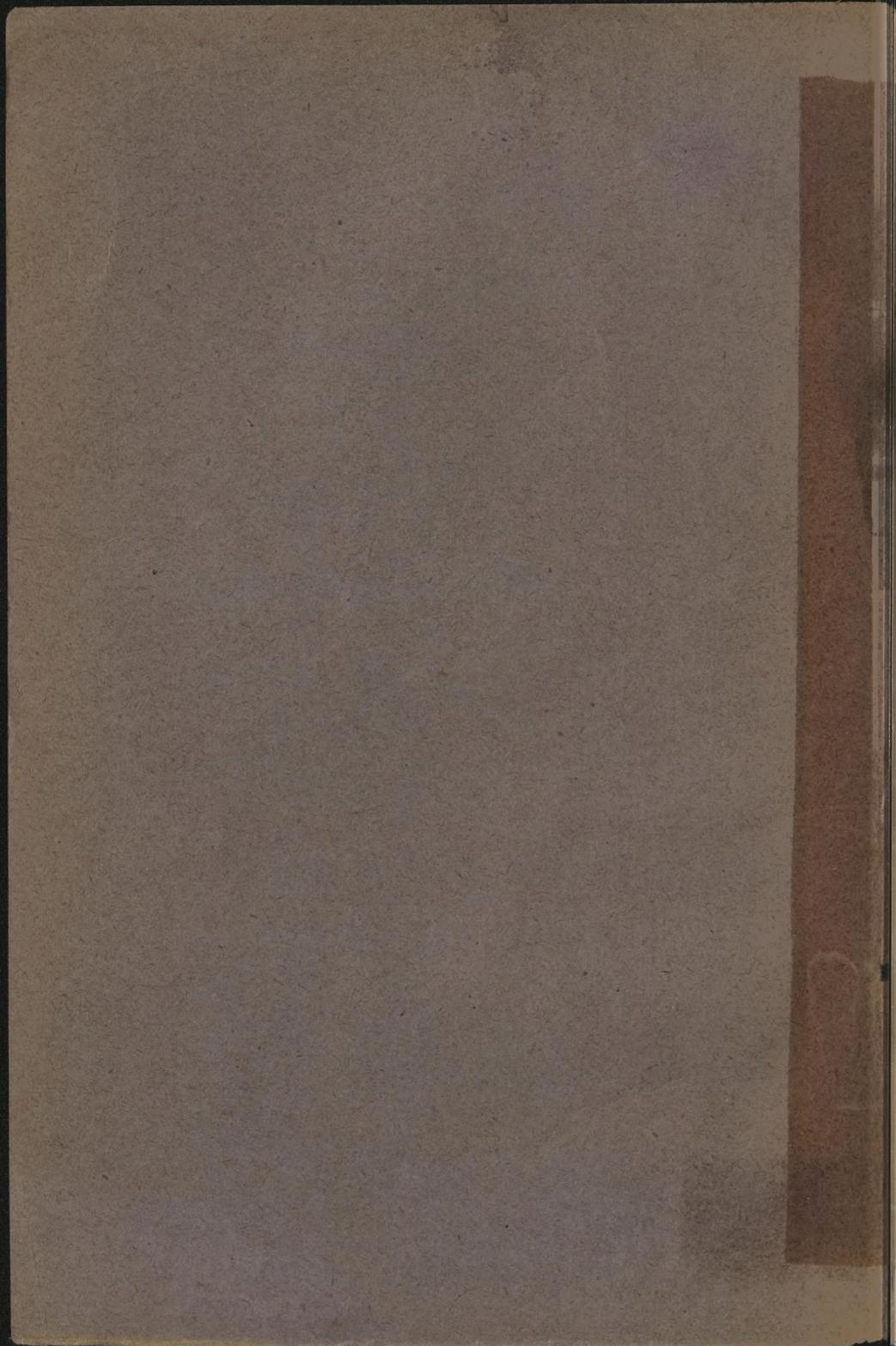


VERLAG J. H. W. DIETZ NACHFOLGER, G. M. B. H., BERLIN SW 68

Wissen
ist Macht!



22611



4893

4

SOZIALDEMOKRATISCHE LEHR- UND LESEBÜCHER NR.



Otto Friedlaender:

Der Staat der deutschen Arbeit

Die Diktatoren sagen: Alles durch den Staat
alles für den Staat
Die Demokraten sagen: Alles durch das Volk
alles für das Volk!



1 9 3 1

Verlag J. H. W. Dietz Nachfolger, G. m. b. H., Berlin SW. 68

Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung

A22611

B 8190/4

k 8727 FES 11.10.79



Inhalts-Übersicht

Vorwort	4
Das Werden des neuen deutschen Staates	5
Die sozialen Leistungen des deutschen Volksstaates	13
Der Kampf um die Zukunft	41

Vorwort.

Während die nachfolgenden Zeilen in Druck gehen, hat sich die politische Situation in Deutschland aufs schärfste zugespitzt. Die Sozialdemokratische Partei und mit ihr die freien Gewerkschaften als die machtvollsten Vertreter der deutschen Arbeiterbewegung und die erfolgreichsten Zimmerleute eines „Staates der deutschen Arbeit“, von dem hier ein Bild gegeben werden soll, sind durch die Weltwirtschaftskrise und ihre besondersartigen deutschen Auswirkungen in die Defensive gedrängt worden. Um nicht den Boden des Kampfplatzes selbst zu räumen, sind sie gezwungen, eine reaktionäre Regierung zu tolerieren bis zu jenem Punkte hin, wo sie Gefahr laufen würden, ihrerseits nur toleriert zu werden. In einer so schwierigen und unerfreulichen Zeitlage ist es wohl möglich, daß unter dem Eindruck von „Not“-Verordnungen, die Stück um Stück wertvolle Einzelheiten des sozialen Baus abzumeißeln sich mühen, Verzweiflung den einen oder anderen angeht und er sich fragt, „Haben wir denn wirklich noch etwas zu verlieren?“ Gerade auf diese Frage gilt es zu antworten.

So wenig die Aufweisung sozialer Errungenschaften ein selbstzufriedenes Loblied darstellen soll und so wenig, — das ist insbesondere dem deutschen Unternehmertum zu sagen — das ungemaine Elend unserer Arbeiterviertel dem, der es kennt, auch nur einen Augenblick aus den Augen kommen kann, so sehr tut es doch not, Bilanz zu ziehen von dem, was trotz allem gegenwärtigen Ungemach erreicht wurde. Das Erreichte gilt es gerade jetzt mit aller Kraft zu verteidigen. Und nur der kann den Kampf wirklich wirksam führen, der weiß, worum er geht. Darum gilt dieses Werk dem **a u f b a u e n d e n** und dem **k ä m p f e r i s c h e n** Sozialismus. Er hat die hohe Aufgabe, aus dem deutschen Arbeiterstaat einen „Staat der deutschen Arbeit“ zu schaffen!

Berlin, im Juni 1931.

Der Verfasser.

Das Werden des neuen deutschen Staates.

Konnte man das 19. Jahrhundert mit Recht als das Jahrhundert des technischen Fortschritts bezeichnen, so wird voraussichtlich kommenden Generationen das Jahrhundert, in dem wir leben, als die Epoche der großen sozialen Kämpfe um die *Auswirkung* dieser technischen Entwicklung gelten. Die Zeit des Hochkapitalismus hat auf dem europäischen Kontinent ihren sichtbarsten Ausdruck in Deutschland gefunden. Im Verlauf eines Jahrhunderts kapitalistischer Entwicklung hat sich das Gebiet des deutschen Reiches vom ausgesprochenen *Agarrstaat* zum nicht minder ausgesprochenen *Industriestaat* gewandelt. Die staatsrechtliche Struktur des Reiches und der einzelnen Bundesstaaten paßte sich dieser Wandlung nur sehr unvollkommen an. Das unter der führenden Mitarbeit Bismarcks geschaffene alte Reich das Reich aus „Blut und Eisen“ — trug einen *halbfeudalistischen* Charakter, der den Produktionsmethoden, wie sie bereits zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts sich herausgebildet hatten, nicht mehr voll entsprach.

Obendrein war der Reichsbau stark auf die Persönlichkeit seines genialen Mitschöpfers zugeschnitten und litt daher in der Folgezeit nicht zuletzt unter den Mängeln seines persönlichen Schaffens. Es blieb auch hier das Ergebnis nicht aus, daß die Schattenseiten großer politischer Kombinationen oft den Augenglanz ihrer Tageserfolge weit überdauern. Obendrein schufen Bismarcks Toleranz gegenüber dem besiegten Österreich, die Ablehnung einer aggressiven Kolonial- und Flottenpolitik gegenüber England und der Rückversicherungsvertrag mit Rußland in der ersten Zeit gewisse Sicherungen, die später, wo sie bei dem labilen Charakter der Staatsführung notwendiger denn je gewesen wären, gänzlich fehlten.

Der Raum, den Bismarck für seine Innenpolitik so gewann, war kein Schauplatz siegreicher Kämpfe. Bismarck verlor den Kampf um die Seele *Elsaß-Lothringens*, das von An-

fang an gegen die Okkupation durch seine Vertreter im französischen und im deutschen Parlament protestiert hatte. Ebenso war die Entpolonisierungspolitik in der Ostmark ein Fehlschlag. Der Kulturkampf gegen das Zentrum und das scharfe Vorgehen gegen die Sozialdemokratie durch die Peitsche des Sozialistengesetzes vermochten nicht mehr zu erreichen, als das kärgliche Zuckerbrot, das in Gestalt der Anfänge einer Sozialversicherung den drohenden „Reichszerstörern“ verabfolgt wurde. Die Zahl der sozialistischen Stimmen stieg von 124 700 im Jahre 1871 bereits nach Aufhebung des Sozialistengesetzes im Jahre 1890 auf 1 Million und betrug nach zeitweiligen Rückschlägen im Jahre 1912 rund 4 Millionen. Trotzdem wurde gegen die Millionen-Partei mit den gehässigsten Polizeischikanen vorgegangen. Hatte das Sozialistengesetz bereits auf Jahre hinaus das Verbot von nicht weniger als 332 Arbeiterzeitungen, den Landesausweis von 900 Personen und Gefängnis- und Zuchthausstrafen für über 1500 Personen gebracht, so bestand auch späterhin bis zum Jahre 1918 in den preußischen Lehrplänen die Forderung für alle Lehrer an höheren Schulen, die Jugend amtlich gegen die „gemeingefährlichen“ Bestrebungen der Sozialdemokratie zu beeinflussen. Dabei hatten es diese „gemeingefährlichen“ Bestrebungen der Sozialdemokratie zuwege gebracht, daß in Deutschland jene Sozialversicherungsgesetze geschaffen wurden, die heute noch als ein Ruhm des kaiserlichen Deutschland von den Anhängern der Vergangenheit lobend erwähnt werden. Diese Lobredner vergessen nur die Ursache zu erwähnen, die zur Sozialversicherung führte. Diese Ursache war bereits damals, nach dem gewiß unverfänglichen Zeugnis Bismarcks, die Sozialdemokratie. Bismarck erklärte in den 70er Jahren wörtlich: „Die Sozialdemokratie ist, so wie sie ist, doch ein erhebliches Zeichen, ein Menetekel für die besitzende Klasse dafür, daß nicht alles so ist, wie es sein sollte. Wenn es keine Sozialdemokratie gäbe und wenn nicht eine Menge Leute sich vor ihr fürchten würden, würden die mäßigen Fortschritte, die wir in der Sozialreform erreicht haben, auch noch nicht existieren.“

Bei der Behandlung der in ihrer sozialen Bedeutung von Bismarck richtig eingeschätzten Sozialdemokratie schreckte das Regime Wilhelm II. nicht vor größten Drohungen zurück. Im Jahre 1898 verhiß eine der berühmtesten Kaiserreden jedem,

der zum Streik aufforderte, die Zuchthausstrafe, und 1899 wurde ein Gesetz zum Schutz der gewerblichen Arbeitsverhältnisse eingebracht, das ein Verbot des Streikpostenstehens und der Aufforderung zur Arbeitsniederlegung enthielt. Daß ein Sozialdemokrat in der damaligen Zeit nicht einmal Nachwächter werden konnte, ist eine sprichwörtlich gewordene Tatsache, und der halbfeudalistische Charakter des Kaiserreichs erhellt allein schon aus der Besetzung seiner Außenposten. Noch im Jahre 1911 waren von 40 selbständigen Posten im diplomatischen Dienst 35 mit adligen Herren und nur 5 mit schlichten Bürgerlichen besetzt. Von 65 kaiserlichen Legationssekretären gehörten 60 dem Adel an. In der Verfassung und Verwaltung der Einzelstaaten ging der obrigkeitstaatliche Charakter noch bedeutend weiter. Preußen bewahrte bis zum Kriegsende sein berüchtigtes Drei-Klassen-Wahlrecht. In der preußischen Armee hatte zwar jeder das gleiche Recht, für sein Land zu sterben, im preußischen Parlament aber nur einen höchst ungleichen Anspruch, sein Leben im Staat mitzugestalten. War in den meisten anderen deutschen Staaten damals ein ebensowenig befriedigendes Pluralwahlrecht in Kraft, so schoß doch den Vogel Mecklenburg mit seiner landständischen Verfassung von 1755 ab, die so uneingeschränkt feudalistisch und ständisch war, wie keine zweite Verfassung eines zivilisierten Staates.

Bei diesen unausgereiften staatsrechtlichen Zuständen war es kein Wunder, daß insbesondere infolge des Übergewichts des Militärstaates Preußen die Militärmacht eine überragende Rolle spielte. Die gesamte Außenwelt sah in dem Preußen-Deutschland der Vorkriegszeit das klassische Land des Militarismus, d. h. eines politischen Systems, in dem die Militärs selbst in außer militärischen Fragen einen entscheidenden Einfluß auszuüben vermochten. Kennzeichnend dafür, daß diese Auffassung des Auslandes nicht zu Unrecht bestand, waren nicht nur gelegentliche Ausschreitungen, wie sie vor aller Welt der Fall Zabern (Gefangensetzung von Zivilisten durch im Elsaß stationierte Militärs) darstellte, sondern auch jene dem spielerischen und infantilen Wesen des früheren Kaisers entsprechende Freude an der militärischen Maskerade, die selbst hohe zivile Beamte zwang, bei feierlichen Anlässen in Uniform zu erscheinen.

Das eigenartige Gepräge Deutschlands, die Undurchsichtigkeit und Ziellosigkeit seiner Außenpolitik, hinter der man fälsch-

lich großzügige Intrigen vermutete, und nicht zuletzt das stete Säbelrasseln des Kaisers brachten es zuwege, daß das Deutschland Wilhelms II. sich aus der Kombination der Großmächte auskreiste, ein Zustand, der dann zu Unrecht von den Verteidigern des alten Systems als die Einkreisung Deutschlands bezeichnet wurde. Sah man von Italien ab, dessen ungeschützte Lage es von vornherein zu einem höchst zweifelhaften Bundesgenossen werden ließ, so waren die beiden einzigen Trabanten Deutschlands in der Weltpolitik der kranke Mann am Bosphorus und der von inneren Gegensätzen bis zur Existenzgefahr zerüttete Habsburger Staat.

Hatte auch die Politik der europäischen Großmächte, mit staatlichen, ja mit militärischen Mitteln der Expansionskraft ihrer Industrie und ihres Handels in überseeischen Ländern Geltung zu verschaffen, zu jener Erscheinung geführt, die wir speziell im Hinblick auf die Entwicklung des englischen Imperiums als Imperialismus zu bezeichnen uns gewöhnt haben, und war so auch gewiß das Pulverfaß bis an den Rand mit Sprengstoff gefüllt worden, so bleibt doch bis zum heutigen Tage die Frage offen, wer in dieses Pulverfaß den Funken geworfen hat. Die Ermordung des Erzherzogs Franz Ferdinand mußte zu einer Auseinandersetzung des von slawischen Freiheitswillen in seiner Existenz bedrohten Österreich mit Serbien führen, das seinerseits durch die törichte und kurzsichtige Politik der ungarischen Magnaten jeder gesunden Exportmöglichkeit für seine Agrarprodukte beraubt war. Das Attentat von Sarajewo war also das Signal einer gefährlichen Unruhe, der Auftakt eines Krieges brauchte es trotzdem nicht zu sein! Aber so wenig es angebracht sein mag, von einer Alleinschuld Deutschlands am Weltkrieg zu sprechen, daran, daß das alte kaiserliche Deutschland den damals am Ruder befindlichen leichtfertigen Staatsmännern der Habsburger Monarchie zu einem kriegerischen Vorgehen gegen Serbien freie Hand gelassen, ja sie dazu sogar ermuntert hat, ist auf Grund des vorliegenden Aktenmaterials kein Zweifel mehr erlaubt. Ebenso war es zweifellos Mitschuld der kaiserlichen Politik, daß die in der Form entgegenkommende Haltung Serbiens auf das außerordentlich weitgehende Ultimatum Österreichs erfolglos blieb.

Ungeschicklichkeit — wenn nicht weit mehr — war es auch, die, als dann Frankreich und Rußland sich aktiv für den Konflikt interessierten und zu den ersten militärischen Maßnahmen

schritten, Deutschland veranlaßte, formell die Schuld der Kriegserklärung auf sich zu nehmen. Gerade damals zeigte es sich deutlich, daß der militärische Gesichtspunkt über den „zivilen“ bereits in einem Stadium der Entwicklung den Sieg davon trug, in dem Zeit gewinnen vielleicht alles gewinnen geheißen hätte. Manchen Kriegshetzern konnte freilich die Mobilmachung nicht früh genug kommen, es sei nur an das gefälschte Extrablatt des Berliner Lokalanzeigers erinnert, das die Gemüter durch irreführende Nachrichten über eine russische Mobilmachung aufpeitschte. Die dann einsetzende Lügenpropaganda, die von französischen Bombenabwürfen auf Nürnberg, russischen und französischen Grenzüberschreitungen und dergleichen mehr zu berichten wußte, tat das ihre, so daß der allergrößte Teil der deutschen Bevölkerung mangels anderer Informationen tatsächlich an einen Überfall seiner Feinde glaubte. Nur so ist es zu erklären, daß die erste Kreditbewilligung durch die Sozialdemokratie einstimmig erfolgte und daß damals selbst andersdenkende Männer wie Haase und der später als radikalster Kriegsgegner auftretende Karl Liebknecht die Fraktionsdisziplin wahrten. Wäre damals die Auffassung über die deutsche Situation eine andere gewesen, so ist es kaum anzunehmen, daß die Fraktionsdisziplin den Sieg über den Friedenswillen davongetragen hätte.

Seit dem August 1914 begann dann jenes Regime, das sogar den Führer der früher allmächtigen Konservativen, „Preußens ungekröntem König“, den Herrn von der Heydebrand und der Lasa, bei Kriegsende zu dem verzweifelten Ausruf veranlaßte: „Wir sind belogen und betrogen worden.“ Die für den weiteren Kriegsverlauf schlechthin entscheidende Marneschlacht wurde Jahre hindurch in Deutschland in ihren Ausmaßen überhaupt nicht bekannt. Hatte man schon fehlerhafterweise die Kriegsteilnahme Englands nicht in Rechnung gestellt und war man, so gern man um des österreichischen Prestiges willen Serbien „erledigt“ hätte, in den Weltkrieg mit aller politischen Talentlosigkeit „hineingeschliddert“, so vermochte man nicht einmal, sich die amerikanische Neutralität zu sichern, sondern begann mit dem uneingeschränkten U-Boot-Krieg, von dem man sich in völliger Unkenntnis der geradezu lächerlich unzureichenden Mittel, mit denen er unternommen wurde, auf Grund der lügenhaften Verheißungen des Herrn von Tirpitz Wunderdinge versprach.



Die Friedensresolution des Reichstages war der erste Ausdruck des Aufbegehrens eines im ehrlichen Glauben an einen Verteidigungskampf in den Krieg gezogenen Volkes gegen die Annexionsabsichten der schwerindustriellen und großagrarisches Vaterlandspartei. Die Heimkrieger der Vaterlandspartei diskutierten damals Wünsche, deren Erfüllung den Diktatbestimmungen von Versailles in nichts nachgegeben hätte. Hatte einer der Väter der Friedensresolution, der damalige Reichstagsabgeordnete Erzberger, durch seine kirchlichen Beziehungen bereits intimes Kenntnis von den Abfallabsichten Österreich-Ungarns und versuchte man so, noch rechtzeitig zu einem Remis-Ende zu kommen, so erwiesen sich seine Bemühungen nicht zuletzt dank der Sturheit der kaiserlichen Führung als nutzlos. Denn da der Reichskanzler nicht dem Parlament, sondern nur seinem „kaiserlichen Herrn“ verantwortlich war, konnte er selbst entscheidende Resolutionen so behandeln, wie er „sie auf-faßte“.

Der Zusammenbruch im Jahre 1918 erfolgte in gleicher Weise aus politischen, militärischen und wirtschaftlichen Gründen. Politisch drohte bei dem Zusammenbruch Bulgariens und dem beginnenden Auflösungsprozeß der Habsburger Monarchie der Einmarsch feindlicher Truppen im Rücken des deutschen Heeres von Bayern her. Militärisch waren unter ungeheuren Verlusten alle Offensivstöße des Frühjahrs und Sommers 1918 zusammengebrochen, nachdem große Truppenmassen der Amerikaner, die nach dem famosen Wort des damaligen Staatsministers Hergt „weder schwimmen noch fliegen“ konnten, in Frankreich zum Einsatz kamen. Ludendorff, der eine stille aber nachhaltige Diktatur in den letzten Kriegsjahren ausgeübt hatte, sah plötzlich den Zusammenbruch und forderte telegraphisch sofortigen Waffenstillstand und die Bildung einer „volkstümlichen“ Regierung. Die Abschnürung von den rumänischen Ölvorkommen brachte es außerdem zuwege, daß wirtschaftlich nach Äußerung der obersten Heeresleitung Deutschland nur noch etwa 1½ Monate mit seinen Ölen und Fetten hauszuhalten vermochte. Man war also tatsächlich am Ende der politischen, militärischen und wirtschaftlichen Widerstandskraft angelangt, wobei von den Opfern der Unterernährung, die in Form einer Grippeepidemie der Tod forderte, all jenen, die noch eine Erinnerung an die trostlosen „Kohl-rübenwinter“ bewahrt hatten, nichts gesagt zu werden braucht.

So brach im Winter 1918 das alte kaiserliche Deutschland an seiner eigenen Brüchigkeit zusammen. Vor die Vertreter der Arbeiterschaft, die durch den Zusammenbruch des kaiserlichen Regimes plötzlich und im Grunde unvorbereitet zur Macht gelangten, trat die geradezu ungeheuerliche doppelte Aufgabe, den Krieg zu beenden, ein drohendes Chaos und den Zerfall des Reichs abzuwenden und zugleich den politischen und wirtschaftlichen Neuaufbau des Reichs in die Wege zu leiten. Rückblickend wird man ehrlicherweise zugeben müssen, daß in jenen Tagen Dinge geleistet worden sind, die nach der vierjährigen Zermürbung durch Krieg und Hunger geradezu außerordentlich waren. Der innere Zwiespalt der Arbeiterschaft über die damals vorhandenen Möglichkeiten ließ es leider zu Auseinandersetzungen kommen, deren lachender Dritter die am 9. November 1918 völlig vom politischen Schauplatz verschwundene Reaktion war. Sie trat nun als „Hüter von Ruhe und Ordnung“ wieder auf, und bereits im Jahre 1920 holte sie im Kapp-Putsch zu einem ersten mißglückten Gegenschlage gegen den neuen Staat von Weimar aus. Die Schöpfer der Weimarer Verfassung waren mit der schweren Aufgabe belastet, den Frieden von Versailles abzuschließen. Selbst diejenigen unter ihnen, die sich bis zuletzt gegen die Annahme dieses unerträglich schweren Diktats wehrten, mußten erkennen, daß dem innerlich geschwächten Deutschland die Gefahr des Zerfalls durch die Abspaltung östlicher, südöstlicher und rheinischer Gebiete drohte, und selbst die Rechte der Nationalversammlung konnte nicht umhin, den Unterzeichnern von Versailles die Ehrenhaftigkeit ihrer Beweggründe durch einen besonderen Beschluß zu attestieren.

Die damit einsetzende Politik der Verständigung führte von den phantastischen Forderungen des Londoner Ultimatus über den Dawesplan zum Youngplan, von Forderungen, die ursprünglich 132 Milliarden betragen, zu solchen, die die immerhin noch stattliche Summe von 36 Milliarden Gegenwartswert repräsentieren, aber auch zu einer Räumung des Rheinlandes vor der gesetzten Endfrist. In der Zwischenzeit wurde durch den Locarnopakt der Friede mit den Westmächten garantiert, Deutschland als gleichberechtigter Faktor in den Völkerbund aufgenommen, und zugleich mit einer wirtschaftlichen Erstarkung wurde die deutsche Republik aus einem Objekt zu einem vollgültigen Subjekt in der

Völkropolitik. Hatte also das alte, aus „Blut und Eisen“ gegründete Kaiserreich durch „Blut und Eisen“ seinen Untergang gefunden, so schuf das neue Deutschland sich in mühevoller, zäher Kleinarbeit die Möglichkeit zu einem neuen Aufstieg, an dem allerdings — und darin liegt der grundlegende Unterschied zur Vorkriegszeit — alle Teile des Volkes teilnehmen sollten.

Die sozialen Leistungen des deutschen Volksstaates.

Will man die Frage überprüfen, ob es dem durch die Verfassung von Weimar umgewandelten deutschen Staatswesen gelungen ist, nicht nur die Mitarbeit weitester Kreise des deutschen Volkes sich zu sichern, sondern auch wirklich wirksam für ihre berechtigten Forderungen einzutreten, so muß als der Gradmesser der sozialen Leistung nicht nur der enge Kreis der historisch gegebenen Möglichkeiten eines besiegten und durch den Krieg verarmten Volkes berücksichtigt werden, sondern auch die soziale Struktur der Staatsbürgerschaft. Denn aus ihr erwachsen die Bedürfnisse, denen eine auf das Wohl des gesamten Volkes eingestellte Regierung ihre Kraft zu widmen hat.

Deutschland ist im Laufe der letzten hundert Jahre der ausgeprägteste Industriestaat des europäischen Kontinents geworden. Von 1871 bis 1925 ist der Anteil der großstädtischen Bevölkerung von 5 % auf 27 % der Gesamtbevölkerung gewachsen. Nur 22,2 Millionen oder 35,6 % wohnen in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern. 40,2 Millionen, d. h. 64 % sind dagegen in Orten von mehr als 2000 Einwohnern beheimatet. Man kann also mit Recht davon sprechen, daß die städtische Bevölkerung Deutschland das Gepräge gibt, womit zugleich für die hygienischen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung ein entscheidender Hinweis gegeben ist. Der industrie-proletarische Charakter der deutschen erwerbstätigen Bevölkerung ist ein nicht minder wesentliches und für die soziale Aufgabenstellung schlechthin entscheidendes Merkmal. Mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung, nämlich über 32 Millionen Deutsche waren zur Zeit der letzten großen statistischen Erhebung des Jahres 1925 erwerbstätig. Seit 1907 ist die Zahl der erwerbstätigen Männer um 23 % und die der erwerbstätigen Frauen um 35 % gestiegen. 21,5 Millionen erwerbstätigen Männern stehen 11,4 Millionen erwerbstätige Frauen gegenüber. Von diesen im Arbeitsleben stehenden Männern und

Frauen sind heutzutage nur 30% in der Land- und Forstwirtschaft, 41% in Industrie und Handwerk, 16,5% in Handel und Verkehr, 4,7% in der Verwaltung und in den freien Berufen, 1,8% in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitswesen und der Rest, etwas über 5%, in häuslichen Diensten oder ohne feste Stellung tätig. Nicht minder aufschlußreich wie die berufliche Gliederung ist die soziale Gliederung des deutschen Volkes. Nur 17,3%, nämlich 5 538 500 Erwerbstätige, befinden sich in einer selbständigen Position, Beamte und Angestellte sind 16,5% (5 274 200), und Arbeiter nicht weniger als 45,1% (14 433 800). Von den in der Berufsstatistik als „mithelfende Familienangehörige“ rubrizierten Personen, die 17% (5 437 200) ausmachen, sind 4 133 000 Frauen. Die meisten von ihnen sind in der Landwirtschaft beschäftigt, 4% (1 325 600 Personen) verdienen ihr Brot als Hausangestellte.

Die Zahl von 17,3% für die selbständigen Personen bedarf noch einer besonderen Nachprüfung. Die Aufgliederung ergibt, daß 2,2 Millionen in der Landwirtschaft, 1,8 Millionen in Industrie und Handwerk, 1,2 Millionen in Handel und Verkehr, 0,2% in freien Berufen und 0,2% in der Wohlfahrtspflege und im Gesundheitswesen tätig sind. Stellt man also in Rechnung, daß 40% der selbständigen Bevölkerung in der Landwirtschaft ihre Beschäftigung finden, und berücksichtigt man auch, daß von den rund 3 Millionen, die in Industrie, Handwerk, Handel, Verkehr und freien Berufen tätig sind, wiederum ein großer Prozentsatz sich nur in einer scheinbaren Selbständigkeit befindet, in Wahrheit aber lediglich Beauftragter oder durch Schuldverhältnis Abhängiger irgendeines Unternehmens ist, so sieht man, daß die Zahl der wirklichen Unternehmer außerordentlich gering ist. Unter diesen „Unternehmern“ befinden sich aber auch Handwerker und Besitzer kleinster Werkstätten und Läden, die im sozialen Sinne kaum eine Arbeitgeberfunktion von nennenswertem Ausmaße ausüben dürften. Das Faktum also bleibt, daß abgesehen von der bäuerlichen Bevölkerung die Zahl der wirklich selbständigen Personen in Deutschland ganz ungemäin gering ist und daß der weitaus überwiegende Prozentsatz aller, die in Deutschland Arbeit finden, sich in einem abhängigen Arbeitsverhältnis befindet und so seiner Klassenlage nach eine proletarische Existenz hat, wenn sich auch diese Kreise gegen die Erkenntnis ihrer Situation sträuben und traditio-

nelle Bindungen der verschiedensten Art das Durchdringen eines wirklichen Klassenbewußtseins bei ihnen verhindern. Das gilt insbesondere für die Angestellten und Beamten, bei denen seit dem Jahre 1907 eine Vermehrung um nicht weniger als 66 % (in Zahlen 2,103 Millionen) stattgefunden hat. Am stärksten hat dabei die Zahl der weiblichen Angestellten zugenommen, deren Menge sich seit dem Jahre 1907 verfünffacht hat. Der Prozeß der Rationalisierung gewinnt in diesen Zahlen ein anschauliches Bild.

Proletarisch ist fernerhin nicht nur die Existenz, sondern auch die Einkommenslage der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes. 23,2 Millionen sind dem Steuerabzug vom Arbeitslohn laut der Aufstellung von 1926 unterworfen. Ihr Durchschnittseinkommen betrug zur gleichen Zeit 1651 RM. jährlich. Im einzelnen verteilten sich die Lohneinkommen in folgender Weise:

bis 1500 RM.	7 065 000	(56,5 %)
„ 3000 „	4 035 000	(32,3 %)
„ 5000 „	1 042 700	(8,4 %)
„ 8000 „	324 700	(2,6 %)
über 8000 „	25 000	(0,2 %)



Eine ähnliche Größenordnung ergibt sich bei der Betrachtung der veranlagten Einkommen: Es entfielen

45,6 %	auf die Einkommen bis 1500 RM.
29,2 %	„ „ „ „ 3000 „
11,6 %	„ „ „ „ 5000 „

Einkommen über 8000 RM.	hatten nur	5,6 %
von 16 000— 50 000	„	2,2 %
„ 50 000—100 000	„	0,3 % (9435 Personen)
über 100 000	„	0,1 % (3789 Personen)

Das Fazit dieser Aufstellung ist die Erkenntnis, daß 90 % der Lohnempfänger und 75 % der Einkommensbezieher monatlich unter 250 RM. vereinnahmten. Stellt man selbst in Rechnung, daß die in diesen Zahlen mitenthaltenen Jugendlichen usw. das Ergebnis nach der ungünstigen Seite beeinflussen, so ist doch hinreichend ersichtlich, daß die Einkünfte des überwiegenden Teils der deutschen Bevölkerung sich in bescheidensten Grenzen bewegen und daß das kulturelle Existenzminimum bestenfalls von etwa 10 % der deutschen Bevölkerung überschritten wird.

Die Aufgaben, die sich aus diesen kurzen zahlenmäßigen Daten für einen wirklich sozialen deutschen Staat ergeben, sind ohne weiteres ersichtlich. Er muß, ohne die Nährquellen des Landes zu vernachlässigen, doch sein Hauptaugenmerk auf die Bedürfnisse der städtischen Bevölkerung lenken. Bei der Verteilung der steuerlichen Lasten muß er den niedrigen Lebensstandard des überwiegenden Teils der deutschen Bevölkerung entsprechend berücksichtigen, und in seinen Leistungen muß er dessen eingedenk sein, daß weit mehr als $\frac{2}{3}$ aller Deutschen Arbeiter, Angestellte und Beamte sind.

Der deutsche Volksstaat ist ein Arbeiterstaat. Eine Partei, die national im guten Sinne des Wortes sein will, die also die wirklichen Interessen der Nation wahrzunehmen sich zur Aufgabe gestellt hat, muß eine proletarische Partei sein. Will man die ganze Schwierigkeit der Probleme erkennen, vor die sich bei der Durchführung der Aufgaben, welche sich aus der sozialen Gliederung des deutschen Volkes ergeben, Regierung und Parlament eines Volksstaates gestellt sehen, so muß mit einem Worte der konfessionellen Zerklüftung der Deutschen gedacht werden. 64,1% (40 Millionen) Deutsche sind evangelisch, 32,4% (20,1 Millionen) sind katholisch, 0,9% israelitisch und nur 2,5% konfessionslos. (Von ihnen ist auch nur ein Teil als Freidenker zu bezeichnen. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Zahl aller Freidenker in Deutschland auf wenig mehr als 1 Million schätzt.) Diese Zahlen sind in Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich der Durchführung eines weltlichen Schulwesens entgegenstellen, beachtlich.

Eine ganz besondere Eigenart im Aufbau der deutschen Bevölkerung ist die Staffelung der Altersklassen. Bei der Beachtung einer Reihe von sozialen Problemen, insbesondere der Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt, wird man nicht vergessen dürfen, daß im Jahre 1928 auf 1000 Einwohner 18,6 Kinder gegenüber 26,9 Kindern im Jahre 1913 geboren wurden. Dabei ist die Tuberkulose ebenso wie die Sterblichkeit der Neugeborenen wesentlich zurückgegangen, und so ergibt sich das eigenartige Bild, daß während in der Zeit von 1907 bis 1925 die Zahl der Gesamtbevölkerung um 13,5% gestiegen ist, die Zahl der hauptberuflich tätigen Personen um nicht weniger als 27,2% zugenommen hat. Die Geburten sind zurückgegangen und die Sterblichkeit hat gleichfalls abgenommen. Will man den Alters-

aufbau nach alt beliebtem Schema in Gestalt einer Pyramide darstellen, so wird man sagen müssen, daß sich der Boden der Pyramide verengert, ihre Spitze aber nicht unwesentlich verbreitert hat.

Die im Rahmen eines kurzen statistischen Überblicks gewonnenen Erkenntnisse über die soziologischen Gegebenheiten in Deutschland geben dem Beurteiler des jungen Staates einen eindeutigen Standpunkt, von dem aus er über seine verfassungsmäßige Struktur und seine tatsächlichen Leistungen zu urteilen vermag. Von diesem Standpunkt aus, den wir kurz skizzierten als den eines wirklichen Patrioten, dem nicht nationalistischer Sing-Sang und Kling-Klang, sondern die echten Erfordernisse der überwiegend proletarischen Nation am Herzen liegen, bietet der verfassungsmäßige Rahmen, in dem sich jede legale politische Arbeit in Deutschland seit dem 11. August 1919, dem Geburtsdatum des Weimarer Verfassungswerkes, abzuwickeln hat, eine Reihe höchst beachtlicher Gesichtspunkte.

Bereits auf den ersten Blick wird der grundsätzliche Unterschied zu der Verfassung des Jahres 1871 in drei entscheidenden Merkmalen ersichtlich. Die Verfassung des Kaiserreiches war, woran dieses Regime zugrunde ging, halb-feudalistisch. Sie war partikularistisch und entbehrte jeglicher Einbeziehung sozialer Forderungen. Feudalistisch war die Verfassung von 1871 insofern, als sie einen Bund der Fürsten, dessen Präsident der König von Preußen war, darstellte. Die weitgehenden Rechte des preußischen Königs haben sich im Jahre 1914 unheilvoll ausgewirkt. Zwar lag die Bewilligung der Kriegskredite beim Reichstag, aber vorher hatte bereits der Kaiser gemäß dem ihm zustehenden Rechte, den Krieg zu erklären, ein *fait accompli* gegenüber den großen Nachbarstaaten Deutschlands geschaffen. Daß er zur Kriegserklärung nicht einmal die Zustimmung des Bundesrats benötigte, wenn ein Angriff auf das Bundesgebiet vorlag, legte von jeher die Gefahr nahe, daß in Zweifelsfällen ein Angriffskrieg konstruiert werden konnte. Die Rolle des Parlaments hätte im Juli 1914 mindestens eine dilatorische Wirkung gehabt, und die Frage muß durchaus gestellt werden, ob nicht damals Zeit gewonnen, Friede gewonnen geheißen hätte. Auch sonst war die Rolle des Parlaments nicht so, wie sie in einem modernen Staatswesen — mag es selbst

eine monarchische Spitze besitzen — sein muß, um den notwendigen Erfordernissen des Volkes Rechnung zu tragen. Der Reichskanzler war den obersten Repräsentanten des Volkes gegenüber nicht verantwortlich. Er wurde vom Kaiser ernannt und hing lediglich von dessen Gnaden ab, so wie der Kaiser selbst sein *Gottesgnadentum*, also seine Unverantwortlichkeit gegenüber dem Volke, jederzeit gern betonte. Der Reichskanzler bestimmte seine Stellvertreter, und damit auch diese nach Möglichkeit nicht in irgendwelche Abhängigkeit vom Parlament kamen, mußten Reichstagsmitglieder, die ein besoldetes Reichsamt oder Staatsamt annahmen, automatisch aus dem Parlament ausscheiden und hatten so lediglich durch Neuwahl die Möglichkeit, wieder in die Volksvertretung zu kommen. Ein innerer Zusammenhang zwischen Regierung und Parlament bestand also nicht. Das Parlament hatte die Möglichkeit, Gesetze zu beschließen, nicht aber ihre Durchführung zu erzwingen und zu überwachen.

Der *Partikularismus* der alten Reichsverfassung trat auf nahezu allen Gebieten der Gesetzgebung und vor allem der Verwaltung deutlich in Augenschein. Mit Ausnahme des Heerwesens, der Außenpolitik und der Zollfragen standen alle wichtigen Verwaltungszweige unter der Landesverwaltung. Dieser partikularistische Charakter des alten Reichs erhielt eine besondere Färbung durch die starke Stellung Preußens, dessen Ministerpräsidentschaft traditionsgemäß mit dem Reichskanzleramt verbunden war. Die preußische Verfassung mit ihrem *Dreiklassenwahlrecht*, das die preußischen Konservativen bis Kriegsende zu ändern sich weigerten, war ausgesprochen *arbeiterfeindlich*. Noch *arbeiterfeindlicher* war der Zustand in den Gemeinden, in denen es ein besonderes *Hausbesitzerprivileg* gab. Ein Drittel aller Stadtverordneten und in den Landgemeinden sogar zwei Drittel aller Abgeordneten mußten Hausbesitzer sein. Das Wahlrecht war öffentlich, indirekt und in drei Klassen gestuft. Es setzte obendrein beim Wähler *Selbständigkeit*, d. h. einen eigenen Hausstand voraus. *Frauen* und die *Empfänger von Armenrenten* hatten *keinerlei Wahlrecht*. Wie sich die Stufung in drei Klassen auswirkte, dafür möge als Beispiel eine Aufstellung aus Charlottenburg vom Jahre 1901 dienen. Damals wählten in der ersten Klasse 1,54%, in der zweiten Klasse 11,33% und in der dritten Klasse 87,13% der Wähler. In ein anschauliches Bild gebracht

heißt das, daß wenige Villenbesitzer mit ihrer Stimme ebenso viel Recht hatten, wie die Anwohnerschaft eines ganzen Stadtviertels von Mietkasernen.

Daß unter diesen Umständen eine wirklich soziale Gesetzgebung und Verwaltung aufs äußerste erschwert war, versteht sich von selbst, und so kann es auch nicht Wunder nehmen, daß in der alten Reichsverfassung für eine derartige Gesetzgebung keinerlei formale Handhabe gegeben war. Nicht ein Paragraph der kaiserlichen Verfassung beschäftigt sich inhaltlich mit sozialen Aufgaben.

Ungemein illustrativ wirkt eine Gegenüberstellung der Einleitungsformeln der beiden Verfassungen. Die Präambel der Reichsverfassung von 1871 lautet: „Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, seine Majestät der König von Bayern (folgen die übrigen süddeutschen Fürsten) schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“ Gegenüber diesem Bund der Fürsten „zur Wohlfahrtspflege des deutschen Volkes“ lautet in ihrer schlichten Eindeutigkeit die Präambel des Verfassungswerkes von Weimar: „Das deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.“ Diese Präambel weist bereits auf den entscheidenden Artikel 1 hin, der nunmehr feststellt: „Das deutsche Reich ist eine Republik. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Der zweite Satz ist noch bedeutsamer als der erste, denn erst durch ihren demokratischen Charakter kann die Republik zu einem wirklichen Volksstaat werden. Die folgenden Artikel der Verfassung lassen erkennen, daß die Nationalversammlung von Weimar bemüht gewesen ist, dieses Prinzip soweit wie irgend möglich in die Tat umzusetzen.

Alle feudalistischen Hemmungen sind beseitigt worden. Die Reichsregierung ist dem Parlament für ihre Handlungen verantwortlich und bedarf zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Mehrheit der Volksvertretung. Der Reichspräsident hat lediglich eine vollziehende Gewalt, und nur durch den viel umstrittenen Artikel 48 erhält er das Recht, eine zeitweilige

Notgesetzgebung durchzuführen, wobei aber gerade jetzt mit Nachdruck festzustellen ist, daß diese Maßnahmen auf Verlangen des Reichstages, dem der Reichspräsident unverzüglich von ihnen Kenntnis zu geben hat, außer Kraft zu setzen sind. Das gesamte Finanzwesen und das Verkehrswesen sind einer einheitlichen Reichsverwaltung unterstellt worden. Im Reichsjustiz- und Reichsinnenministerium sind die ersten Ansätze einheitlicher Exekutivorgane auf dem Gebiet der Justiz- und Polizeiverwaltung geschaffen worden. Neu errichtete Ministerien, wie das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsernährungsministerium und das im alten Staate nicht einmal ansatzweise vorhandene Reichsarbeitsministerium haben eine weitgehende Bedeutung für die soziale Verwaltungstätigkeit in Deutschland gefunden. Ganz allgemein wird der Fortschritt zum Einheitsstaat festgestellt durch die ausdrückliche Verkündung des Grundsatzes: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Für die deutsche Arbeitnehmerschaft ist von einschneidendster Bedeutung der Wandel in sozialer Hinsicht. Die Reichsverfassung enthält eine Aufstellung der Grundrechte und Grundpflichten der deutschen Bevölkerung. Der rechtsstaatliche Charakter wird durch den Satz: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich“ konstituiert, und der soziale Charakter des neuen Staates findet einen maßgeblichen Niederschlag in dem Artikel 165, der das labile Gleichgewicht, in dem sich seit 1918 die Klassen in Deutschland befinden, mit den Worten zu fixieren sucht: „Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“ Über diesen Gleichgewichtszustand weist, gemäß dem dynamischen Charakter, den die Verfassung eines Volksstaates im Gegensatz zu der eines faschistischen Staatswesens tragen muß, der Artikel 153 hinaus, der in Anlehnung an den alten deutschen Lehnsgedanken den Satz aufstellt „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“ Damit wird deutlich festgestellt, daß das Eigentum, das zwar gemäß dem vorwiegend bürgerlichen Charakter der heutigen Herrschaftsverhältnisse garantiert wird, doch nicht mehr eine unumschränkte Sphäre der individuellen Eigenmacht darstellt,

wie es die preußische Verfassung von 1851 in dem Satz „Das Eigentum ist unverletzlich“ diktierte.

Der Artikel 153 ist in seiner sozialen Bedeutung erst voll zu würdigen, wenn der zweite Absatz, der ausdrücklich eine Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit als gesetzlich möglich anerkennt, eine entsprechende Beachtung findet. Die Artikel 155 und 156 geben dafür die notwendigen Erläuterungen. Artikel 155 will nicht nur eine Überwachung der Verteilung und Nutzung des Bodens von Staats wegen erreichen, sondern er sieht auch Grundbesitz gegenüber, dessen Erwerb zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, der Siedlung und Urbarmachung oder Hebung der Landwirtschaft nötig ist, Enteignungsmaßnahmen vor. Er fordert Staatskontrolle über alle Bodenschätze und wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte und bietet damit bereits eine gesetzliche Handhabe zu einer wirksamen Überwachung der Urproduktion. Der Artikel 156 ergänzt diese Auffassung noch durch einen ausgesprochenen Sozialisierungsparagrafen. Er ist wichtig genug, um im Wortlaut seine Bestimmungen zu zitieren:

„Das Reich kann durch Gesetz, unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeingut überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen oder Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Das Reich kann ferner im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen mit dem Ziele, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind auf ihr Verlangen unter Berücksichtigung ihrer Verfassung und Eigenart in die Gemeinwirtschaft einzugliedern.“

Aus dem genannten Paragraphen ist ersichtlich, daß eine weitgehende sozialistische Wirtschaftspolitik im Rahmen der Weimarer Verfassung möglich ist. Ja selbst eine entschädigungslose Enteignung kann gemäß Artikel 153 dann vorgenommen werden, wenn ein Reichsgesetz es bestimmt.

Vom sozialistischen Standpunkt aus sind also gegen die wirtschaftlichen Bestimmungen der Reichsverfassung grundsätzliche Einwendungen nicht zu erheben. Die Frage der sozialen Ausgestaltung des Reichs und der Verwirklichung des Sozialismus werden so in den Willen des Volkes selbst gestellt, und die Dynamik der Wahlen entscheidet über die Fortbildung eines Staatswesens, das alle Freiheiten läßt außer der einen, die Basis der Freiheit zu vernichten.

Ähnlich wie auf wirtschaftlichem Gebiet ist man auch auf kulturellem Gebiet bemüht gewesen, Forderungen der neuen Zeit weitgehend Rechnung zu tragen. Der von Beginn an starke Einfluß der Katholiken auf der einen Seite und die numerisch schwache Stellung des Freidenkertums auf der anderen Seite haben nicht das Maß von Weltlichkeit im Erziehungswesen erreichen lassen, das wohl mancher Arbeiter gewünscht hätte. Wenn aber das spätere Erstarken auch der evangelisch kirchlichen Reaktion, vor allem jenes Muckertum, das sich in seiner ganzen Seelengröße bei den Diskussionen über das Schmutz- und Schundgesetz offenbarte, nicht mehr auszurichten vermochte, als es tatsächlich der Fall war, so sind daran nicht zuletzt die verfassungsmäßigen Grundlagen schuld, die vor allem durch die ausdrückliche Feststellung, daß es keine Staatskirche gäbe, daß die Wissenschaft und ihre Lehre frei sind und durch das Recht einer freien Meinungsäußerung die notwendigen Garantien für die Entfaltung eines geistigen Lebens boten, das in dieser Lebendigkeit vor dem Kriege nicht möglich gewesen wäre. Die Brechung des Bildungsmonopols konnte gemäß den auch in der Nachkriegszeit fortbestehenden Vormachtverhältnissen des Bürgertums nicht erfolgen. Aber wesentliche Wandlungen wurden erreicht. Für die Schule wurde der organisatorische Rahmen eines Aufbaus festgesetzt, der auf einer für alle Kinder gemeinsamen Grundschule die verschiedenartigsten Schulsysteme ermöglicht, wobei ausdrücklich die Forderung von der Verfassung aufgestellt wird, daß Anlage und Neigung des Kindes, nicht aber die wirt-

schaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend für die Aufnahme sein sollen. Sind auch gerade diese Worte der Verfassung bis zum heutigen Tage in einer Unzahl von Fällen nur schöne Worte geblieben, so sind doch die Schaffung von Aufbauschulen und das weit verzweigte Stipendiatenwesen, das in seinem Umfange bestenfalls von England erreicht und lediglich von der allerdings nach einseitigen parteipolitischen Gesichtspunkten auswählenden Sowjetunion übertroffen wird, wesentliche Ansatzpunkte zu der geforderten Neugestaltung.

In diesem Zusammenhang ist vor allem daran zu erinnern, daß es gelungen ist, wichtige Gesichtspunkte der sozialistischen Schulpolitik in der Reichsverfassung festzulegen. Die Verfassung fordert die Unentgeltlichkeit der Lehr- und Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen. Sie verankert auch zugleich das Stipendiatenwesen durch eine Soll-Bestimmung im Artikel 146 Absatz 3, der besagt: „Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.“

Eine Reihe weiterer Bestimmungen auf den verschiedensten Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens könnte namhaft gemacht werden, um den wirklich demokratischen Charakter des Verfassungswesens von Weimar aufzuzeigen. Aber wichtiger als alle Verfassungsbestimmungen, die auf dem Papier stehen, ist die gesetzgeberische und verwaltungsmäßige Praxis, in der sie zur Ausführung gelangen. Die verwaltungsmäßige Praxis den Erfordernissen des im langsamen Aufbau auszugestaltenden Staates der deutschen Arbeit anzupassen, ist ein langes und schwieriges Werk. Denn so anpassungsfähig äußerlich oft die Bürokratie erscheinen mag, so stark sind die widerstrebenden konservativen, ja reaktionären Kräfte, die sie sehr häufig erfüllen. Die Eroberung der Verwaltung ist im eminenten Sinne die Frage einer lang dauernden und stabil erscheinenden Regierungsmacht. Wesentlich günstiger liegen aber die Dinge innerhalb der Gesetzgebung. Allerdings kann dabei nicht entscheidend sein, ob gelegentlich dieses oder jenes fortschrittliche Gesetz im Parlament zur Annahme gelangt, entscheidend

ist vielmehr die grundsätzliche Gestaltung eines Staatswesens, in seiner Etatsgebarung. Denn der Etat ist der Spiegel, den ein Volk sich selbst und der Welt über seine wirklichen Leistungen vorhält. Der Etat ist nicht nur eine geschäftliche, sondern auch die moralische Bilanz eines jeden Staatslebens.

Eine Gegenüberstellung der Massenbelastung und der sozialen Leistungen in der Vorkriegszeit und in der Nachkriegszeit ergibt folgendes interessante Bild:

Massenbelastung:		1913	1929
		in Millionen RM.	
Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer	625	1396	
Umsatzsteuer		1013	
Beförderungssteuer	40	369	
Zölle	640	1095	
Verbrauchssteuern	737	2107	
Reichsbahnbelastung		659	
Verkehrsunternehmungen	372	150	
Versorgungsbetriebe	175	500	
	<hr/>	2589	7289
Sozialausgaben von Reich, Ländern und Gemeinden:			
Wohlfahrtswesen	420	3180	
Wohnungswesen	1	951	
Schulwesen	928	2198	
Kriegsversorgung	41	1746	
	<hr/>	1390	8075

Es erweist sich zwar, daß die Massenbelastung außerordentlich gestiegen ist. Wer aber einen Etat nur nach der Einkommenseite betrachten wollte und wie fasziniert darauf starren würde, ob nun das Maß der direkten und der indirekten Steuern gestiegen ist, würde nicht nur deswegen einen Fehler machen, weil gerade heutzutage es sich in stärkstem Maße zeigt, daß nicht der Titel, unter dem die Steuer erscheint, sondern die Art und Weise, wie sie aufgebracht bzw. überwältigt werden kann, maßgeblich für die Beurteilung sein muß, sondern auch vor allem deswegen, weil nicht so sehr die Einkommenseite, als die Ausgaben-seite von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung der staatlichen Möglichkeiten ist. Betrachtet man aber die sozialen Ausgaben von Reich, Ländern und Gemeinden und stellt man selbst in Rechnung, daß die Verpflichtungen der Kriegsvorsor-

gung von 41 Millionen im Jahre 1913 auf 1746 Millionen im Jahre 1929 gewachsen sind, so ergibt sich, daß die Ausgaben für Wohlfahrtswesen, Wohnungswesen und Schulwesen eine Vermehrung von 1,3 auf 6,3 Milliarden, also nahezu eine Verfünffachung erfahren haben. In dem Etat des Jahres 1930, in den Zeiten steigender Wirtschaftsnot und vermehrter Leistungen für die Arbeitslosenversicherung hat sich dieses Bild noch wesentlich verändert, wie ja in einem Volksstaate überhaupt soziale Aufgaben kein unveränderlicher, sondern ein am Konjunkturmaßstab meßbarer variabler Faktor sein müssen. Daß gerade hier die Notverordnungen der Regierung Brüning eine Bresche zu schlagen suchen, ist für den nicht erstaunlich, der den Generalangriff der wirtschaftlichen Reaktion in Krisenzeiten von jeher für die größte Bedrohung eines „Staates der Arbeit“ ansah. Denn dieser Staat ruht auf der Macht der Arbeiterklasse, wird sie wirtschaftlich (Millionenarbeitslosigkeit) und politisch (Septemberwahlen 1930) geschwächt, so nimmt auch er Schaden.

Auch bei einem Vergleich mit dem Auslande, das neben der Vorkriegszeit als zweiter Maßstab unserer künftigen vergleichswisen Betrachtungen allgemein herangezogen werden soll, ergibt sich ein Unterschied zugunsten des prozentualen Anteils der Aufwendungen für soziale Zwecke, Kriegsversorgung und Bildungswesen zugunsten der deutschen Republik, der ganz außergewöhnlich ins Auge fallen muß.

Deutschland England Frankreich Belgien Italien
in Millionen Mark Vorkriegskaufkraft

Soziales	1636	2070	134	87	67
Kriegsversorgung	951	862	601	30	197
Bildungswesen	1580	1169	440	101	106
	4167	4101	1175	218	370
Gesamtausgaben	9643	13008	7015	1273	2607
Gesamtausg. in %	43 %	31 %	17 %	17 %	14 %

Diese wenigen zahlenmäßigen Daten müssen genügen. Ihre Sprache ist beredt und eindeutig genug. Noch klarer und abgerundeter wird aber das Bild, wenn man zu der Feststellung übergeht, was mit diesen Summen in Deutschland geschaffen ist, wenn man also gewissermaßen den Lebensgang des einzelnen Staatsbürgers von der Kindheit bis zu allen Ver-

stellungen seines sozialen Seins verfolgt, um dabei festzustellen, inwieweit und in welcher Weise der Volksstaatschützer und helfend ihm zur Seite steht.

Die Sorgfalt des Staates setzt bereits vor der Geburt des Erdenbürgers ein. Ehe- und Sexualberatungsstellen, die in einer Reihe von Städten, zumeist auf Veranlassung der Sozialdemokratie zur Einrichtung gelangten, suchen die notwendigen Garantien für seelisch glückliche und gesundheitlich möglichst vollkommene Ehen zu schaffen. Die werdende Mutter kann auf besondere Mütterschulen die notwendigen Anweisungen für die Säuglingsfürsorge erhalten. Zahlreiche vorbildliche Entbindungsheime sind eingerichtet worden, und während im Jahre 1877 auf 10 000 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren nur 11 in den Anstalten entbundene Kinder kamen, und es im Jahre 1914 auch erst ihrer 48 waren, konnte man im Jahre 1927 bereits 78 Kinder zählen, die auf diese Weise das Licht der Welt erblickt hatten. In dem genannten Jahr wurden insgesamt nicht weniger als 128 900 Frauen in Anstalten entbunden.

Neben diese Entbindungsanstalten treten Säuglings- und Mütterheime. Allein in Berlin sind 78 städtische Fürsorgestellen vorhanden, in denen Nährpräparate verabfolgt werden, Milch geliefert wird und auch schwächliche Kinder mit Höhensonne bestrahlt werden. In Berlin wurden im Jahre 1928 292 876 Beratungen in der Kleinkinderfürsorge erteilt. Durch die Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht von 1924 ist eine Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen vorgesehen. Für die arbeitende Frau ist der Schwangerenschutz in der Gesetzgebung bedeutsam erweitert worden.

Für das kleine Kind sind die öffentlichen Kindergärten und die verschiedenen Jugendwohlfahrtsmaßnahmen, insbesondere der energisch geführte Kampf gegen die Tuberkulose und andere Massenkrankheiten von entscheidender Bedeutung. Nicht zuletzt sei dabei der Schulspeisungen gedacht, die, als das Reich sie nicht fortzuführen vermochte, von dem Freistaat Preußen insbesondere, aber auch von anderen deutschen Ländern in erheblichem Umfange fortgesetzt wurden. Durch alle diese Maßnahmen ist es gelungen, die Kindersterblichkeit von 14,3% im Jahre 1913 auf 8,5% im Jahre 1927 zu senken. Der gesunde Grundsatz: „Weniger, aber gesündere Kinder“ reift langsam seiner Verwirklichung entgegen.

Für den heranwachsenden Jugendlichen ist insbesondere die Schulgesundheitspflege von entscheidender Bedeutung, die die Vorkriegszeit kaum oder bestenfalls an großstädtischen Schulen kannte. Die moderne Schulzahnpflege kann als eine ausgesprochene Einrichtung der Nachkriegszeit betrachtet werden, ebenso die Verschickung kranker Jugendlicher und die jährlich zu Zehntausenden zusammengestellten Sammeltransporte erholungsbedürftiger Kinder an die See oder nach sonstigen Erholungsstätten auf dem Lande. Jugendheime und Jugendherbergen erfahren die besondere Fürsorge der städtischen und staatlichen Organe. Jugendheime hat es vor dem Kriege gar nicht gegeben und als Jugendherberge mußte zumeist die Scheune oder die „Herberge zur Heimat“ erhalten. Eine Rundfrage des Deutschen Städtetages ergab, daß bis 30. 6. 1928 in 94 deutschen Städten von über 50 000 Einwohnern rund die Hälfte städtische Jugendheime eingerichtet hatten. Zu diesen Jugendheimen treten alsdann auch noch Sportheime, Lehrlingsheime und Horte der verschiedensten Art, alles Einrichtungen, die das Ausland so gut wie gar nicht kennt.

Für die Pflege der Leibesübungen ist nicht nur eine besondere Hochschule, die vor allem der Ausbildung der Sportlehrer dienen soll, eingerichtet worden, sondern fast jede größere deutsche Stadt hat sich ihre eigene Sportanlage geschaffen. Zu diesen ausgesprochen sportlichen Einrichtungen treten die unter massenhygienischen Gesichtspunkten noch bedeutungsvolleren Badeanstalten. Es ist ein nicht genug zu rühmender Fortschritt, daß die deutschen Großstädte gerade in den Proletariervierteln schöne und weiträumige Baderäume geschaffen haben und daß man auch in steigendem Maße dazu übergeht, im Sommer Erholungsstätten in Form von Strandbädern am Lauf der Flüsse und am Ufer der Seen zu errichten. Wer einmal die weitläufigen hellen Räume eines großen Berliner Bades betreten hat oder die geradezu vorbildlichen Anlagen des Freibades Wannsee kennengelernt hat, der wird verstehen, was es heißt, in einer Gemeinde sozial wirtschaften. Den Kreisen des Unternehmertums und der wohlhabenden Bevölkerung, die zu Haus ihr eigenes Bad besitzen und im Sommer an die See oder ins Gebirge fahren, kommt die Notwendigkeit solcher Einrichtungen nicht zum Bewußtsein. Sie jammern und zetern über all das, was hier geschaffen wurde, als „unproduktive Ausgaben“ und vergessen ganz dabei, daß die Volksgesundheit das wichtigste

Kapital eines Volkes ist und daß, so lange noch die Mietskasernen und das Wohnungselend unserer Tage schmalbrüstige und schwache Kinder aufwachsen lassen, die Öffentlichkeit allen Anlaß hat, das soziale Unrecht der Wiege durch ein soziales Recht der Aufziehung und Ausbildung wieder gutzumachen.

Durch die Schaffung des Amtes städtischer Jugendpfleger und die Errichtung von Berufsberatungen für die schulentlassene Jugend wird für ihr Fortkommen in besonderer Weise gesorgt. Eine eigene Jugendgerichtsbarkeit und ein auf Grund der modernen psychologischen Verfahrensweisen aufgebautes Fürsorgewesen sollen den kriminellen Jugendlichen vor sozialem Untergang schützen und dort, wo soziale Mängel oder krankhafte Anlagen Ursache der Rechtsbrechung sind, nach Möglichkeit heilend und vorbeugend wirken. Freilich scheitern diese Maßnahmen häufig an der Unzulänglichkeit der für ihre Ausführung zur Verfügung stehenden Personen, aber nichtsdestoweniger wird zugegeben werden müssen, daß nur in wenigen Ländern der Welt eine gleichartige oder gar überlegene Betreuung des Jugendlichen eingesetzt hat. Die insbesondere unter dem Einfluß der Massenarbeitslosigkeit populärer gewordenen Forderungen einer Verlängerung der Schulpflicht scheinen der Verwirklichung durch entsprechende Empfehlungen der preußischen Regierung näher zu rücken.

Wichtiger noch ist es, daß das Zulassungsalter der Jugendlichen in der Industrie eine gesetzliche Begrenzung erfahren hat, wie sie allerdings auch in der gleichen Höhe die meisten übrigen europäischen Staaten kennen (14. Lebensjahr). Dieser bereits aus der Vorkriegszeit datierende Schutz wird aber im neuen Staate ergänzt durch einen besonderen Urlaubsschutz, wie ihn die Tarifverträge für die Mehrzahl der Jugendlichen vorsehen und er im kommenden Arbeitsvertragsgesetz wohl auch Allgemeingut werden wird. Eine Reihe von Schutzbestimmungen, insbesondere bezüglich der Arbeitszeit, die laut Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 acht Stunden in der Regel nicht überschreiten darf und nur in Sonderfällen für Jugendliche unter 16 Jahren bis um eine Stunde und für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre bis um zwei Stunden verlängert werden kann, ferner das Nachtarbeitsverbot, das durch einen bereits vorliegenden Gesetzentwurf für Jugendliche unter 18 Jahren allgemein gelten soll, und die verschiedenen Einzelheiten des Lehrlingsgesetzes, der außerordentliche Ausbau des

Berufs- und Fachschulwesens sind weitere Marksteine auf einem Wege, der die Gesetzgebung des Staates in steigendem Maße in den Dienst des Jugendschutzes stellt.

Vom sozialistischen Standpunkt aus sind diejenigen Maßnahmen besonders zu begrüßen, die in das Bildungsmonopol gewisse Breschen zu schlagen geeignet sind. Schulgeldermäßigungen und Schulgeldstaffelungen sind weitestgehend auch für höhere Schulen durchgeführt worden. Für den Übergang von der verfassungsmäßig kostenfreien Volksschule sorgen etwa 80 Aufbauschulen, in denen zurzeit etwa 7000 Schüler ihre Ausbildung erfahren. Eine eigenartige und wohl kaum in einem anderen kapitalistischen Land in ähnlicher Form existierende Einrichtung sind die an der Karl-Marx-Schule in Neukölln geführten Arbeiterabiturientenkurse, deren besonderes Merkmal der fortschrittliche und soziale Geist des Unterrichts ist, der dem jungen Arbeiter auch seelisch den Übergang in eine andere Lebenssphäre erleichtern soll. Auch in den übrigen Schulen bemüht sich die Schulverwaltung, modernen Grundsätzen der Pädagogik, insbesondere durch die Einrichtung des Gemeinschaftsunterrichts, der Schülerausschüsse und der leider nicht allen damit verknüpften Erwartungen entsprechenden Elternbeiräte, Geltung zu verschaffen. Unzureichend ist freilich immer noch der Prozentsatz Arbeiterkinder auf den Universitäten. Sind auf den Mittelschulen bereits 20 % der Schüler Söhne und Töchter von Arbeitern, so verringert sich der Prozentsatz an den Hochschulen auf 2 $\frac{1}{2}$ %, was in Anbetracht der allgemeinen Steigerung der Studierenden von rund 70 000 vor dem Kriege auf über 120 000 nach dem Kriege und der Hand in Hand damit gehenden Zunahme des Berechtigungsunwesens besonders bemerkenswert erscheint. Immerhin sind durch die „Studienstiftung des deutschen Volkes“ und auch durch besondere Einrichtungen der einzelnen Länder, vor allem Preußens, Stipendiate für Arbeiterstudenten geschaffen worden. Das Hochschulstudium der Lehrer und der Ausbau des Fachschulwesens eröffnen dem jungen Proletarier weitere Aufstiegsmöglichkeiten. Die nach dem Kriege in weitestgehender Zahl eingerichteten Volkshochschulen haben sich dagegen mehr zu einer Art freiwilliger Bildungseinrichtungen entwickelt, die den Anforderungen auf Erweiterung des Allgemeinwissens zu entsprechen suchen. Eine Ausnahme macht hiervon die „Hochschule für Politik“, die besonders der politischen Erziehung dienen soll, aber auch besondere Kurse für

Wohlfahrtspfleger eingerichtet hat. Die „Staatliche Akademie der Arbeit“ in Frankfurt a. M. und eine „Schule für Wirtschaft und Verwaltung“ in Berlin dienen vor allem der Ausbildung der jüngeren Betriebs- und Gewerkschaftsfunktionäre, für die auch von den Gewerkschaften selbst, insbesondere durch das vorbildliche Bundesheim des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Bernau, in weitem Umfange Sorge getragen wird.

Tritt der junge Arbeiter in das Berufsleben ein, so steht er unter dem Schutze einer Fülle von Einrichtungen, die die deutsche Sozialpolitik zu der fortgeschrittensten aller kapitalistischen Länder machen. Das alte Reich hatte durch seine Gesindeordnung vor allem den ländlichen Arbeiter außerordentlich benachteiligt, und selbst körperliche Züchtigungen waren straflos auf ostelbischen Gütern noch an der Tagesordnung. Die Republik schuf eine Landarbeiterordnung, durch die auch die Landarbeiter das Koalitionsrecht erhielten. Das so allgemein gewordene Koalitionsrecht war begleitet von der bereits im Dezember 1918 ausgesprochenen gesetzlichen Anerkennung der Tarifverträge, für die die Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeit und die Unabdingbarkeit, d. h. der Ausschluß willkürlicher Verschlechterungen im Einzelfall geschaffen wurde. Wie stark sich das Tarifvertragsrecht durchgesetzt hat, geht am klarsten aus der Tatsache hervor, daß am 1. Januar 1929 12,3 Millionen Arbeitnehmer unter Tarifvertragsrecht standen, von denen rund 4 Millionen ihre Rechte aus allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen herleiten konnten. Damit ist insbesondere der Lohn in steigendem Maße unter staatliche Garantie gestellt worden. Der Angriff der Arbeitgeberschaft richtet sich daher mit Vorliebe gegen diese „Politisierung“ der Löhne.

Einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der Vorkriegszeit bedeuten die Betriebsräte, die aus den erstmalig in größerem Umfange auf Grund des Hilfsdienstgesetzes im Kriege gebildeten Arbeiterausschüssen hervorgegangen sind und den allerdings noch unvollkommenen Ansatzpunkt einer Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft im Betriebe darstellen. Die Betriebsräte haben ein Vertretungsrecht in den Aufsichtsräten, das sich trotz besonderer von den Gewerkschaften durchgeführter Betriebsräteschulen infolge der Unternehmersabotage nicht in dem gewünschten Maße auszuwirken vermag. Vor allem aber ist die ihnen zustehende Möglichkeit, bei der Einstellung und Entlassung

von Arbeitern und Angestellten mitzuwirken und die Durchführung des Arbeitsschutzes und des Tarifvertragsrechtes zu überwachen, ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der Vorkriegszeit.

Die verschiedensten Ansätze beruflicher Gerichte (Gewerbe- und Kaufmannsgerichte) wurden erweitert zu einer allgemeinen Arbeitsgerichtsbarkeit für alle Berufe, die auch wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne Rücksicht auf ihre Rechtsfähigkeit die Vertretungsbefugnis gab, so daß auch der nicht juristisch diplomierte Gewerkschaftssekretär die Interessen eines Gewerkschaftsmitgliedes wahrzunehmen vermag. Innerhalb der Arbeitsschutzbestimmungen ist immer noch ein Gegenstand des Kampfes die Durchführung des sog. Washingtoner Abkommens, das den Achtstundentag zur Regel macht. Verschlechterungen, die durch ein Notgesetz vom Jahre 1923 eintraten, wurden durch das Arbeitszeitnotgesetz vom Jahre 1927 zum Teil wieder aufgehoben, so daß immerhin laut einer Statistik vom Februar 1930, die der Allgemeine Deutsche Gewerkschafts-Bund in 63 500 Betrieben mit 2,7 Millionen Arbeitern vornahm, sich unter den Vollarbeitenden ein Bild ergab, das als völlig verschieden von der Vorkriegszeit angesprochen werden muß: 6,4 % hatten bereits eine wöchentliche Arbeitszeit von unter 48 Stunden tariflich durchgesetzt, 53,5 % arbeiteten bis zu 48 Stunden, 8,1 % bis zu 51 Stunden und 7,1 % bis zu 54 Stunden. Nur 2 % arbeiteten darüber hinaus. Selbst in einem konjunkturell so günstigen Jahr wie 1927 wurde festgestellt, daß von über 10 Millionen statistisch erfaßter Arbeiter nur 13 % mehr als 8 Stunden arbeiteten und von diesen 13 %, in Zahlen 1 367 000, entfielen obendrein die meisten Kräfte (841 000) auf die Landwirtschaft.

Die Lohnpolitik wurde wesentlich durch das Schlichtungsverfahren beeinflußt, das heute Schlichter in großen und Schlichtungsausschüsse in kleinen Bezirken beschäftigt. Das Schlichtungswesen ist ursprünglich stark bekämpft worden, hat sich aber für die Arbeiterschaft im allgemeinen, wie sich aus der gesamten Lohnentwicklung ergibt, bewährt. Beispielsweise wurden im Jahre 1926 in 938 Fällen Anträge auf Verbindlichkeits-erklärungen von den Arbeitnehmern und nur in 187 Fällen von den Arbeitgebern gestellt. Als Ergebnis kann gebucht werden, daß bis zu der durch die Weltkrise eingetretenen neuen Ver-

schlechterung die Löhne der gelernten Arbeiter den Vorkriegsstand erreichten, während die Löhne der ungelerten Arbeiter ihn häufig nicht unbeträchtlich überschritten.

Eine der wichtigsten Neuerungen ist die gesetzliche Regelung auf dem Arbeitsmarkt. Vor allem die Arbeitsvermittlung, die früher vorzugsweise in privaten Händen war, ist eine öffentliche Angelegenheit geworden. Die heute noch in Kraft befindliche Stilllegungsverordnung hemmt in vielen Fällen die Stilllegungsfreudigkeit gewerblicher Unternehmer. Der Entlassungsschutz für ältere Angestellte und Schwerbeschädigte gibt diesen besonders bedrohten Schichten ein erhöhtes Maß von Sicherheit. Arbeitslosenversicherung, Krisenfürsorge und Wohlfahrtsleistungen garantieren vor allem auch das Lohnniveau. Die Arbeitslosenversicherung darf deshalb mit Fug und Recht als der große und entscheidende Schritt zur sozialen Ausgestaltung des deutschen Volksstaates betrachtet werden. Sie ist geradezu zum Kernstück der gesamten sozialen Versicherung geworden und Verschlechterungen, die sie in Krisenzeiten, über sachlich berechnete Abstellungen von Mißständen hinaus, erleidet, müssen Wunden schlagen, die nicht vernarben und ein neues Kampfsignal für künftige Tage werden.

Auch die aus der Vorkriegszeit stammenden Einrichtungen der Sozialversicherung haben einen weitgehenden Ausbau erfahren. Die Unfallversicherung wurde auf Berufskrankheiten ausgedehnt. Die Invalidenversicherung versorgt heute 1,85 Millionen Invalide gegenüber 1,1 Millionen im Jahre 1913, 340 000 Witwen gegenüber 12 000 vor dem Kriege, und vor allem 780 000 Waisen gegenüber 83 000 im Jahre 1913. Die gesamten Aufwendungen der Sozialversicherung sind daher von 1312 Millionen im Jahre 1913 auf das dreifache, nämlich auf 3991 Millionen im Jahre 1928 gestiegen. Der Neuaufbau der Reichsknappschaft und die für Seeleute im Jahre 1928 geschaffene besondere Krankenversicherung sind neben der weit ausgedehnten Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, einem Reichsfürsorgerecht für Sozialrentner und Kleinrentner, die traurigen Opfer der vom Großkapital geförderten Inflation, weitere Zeichen des Schutzes, den das neue Reich den Menschen auf der Schattenseite des Lebens zu geben sucht.

Ein Vergleich der Leistungen der deutschen Sozialpolitik der Nachkriegszeit, wie wir ihn im vorhergehenden mit dem Kaiserreiche zogen, ergibt ein nicht minder günstiges Bild für

den deutschen Volksstaat, wenn er mit den Leistungen des Auslandes gezogen wird. Im Tarifvertragswesen existieren Allgemeinverbindlichkeit und Unabdingbarkeit kraft Gesetzes, wenn auch in anderer Form, nur in Rußland und in Italien. Gilt die Praxis in England auch im allgemeinen als befriedigend, so ist doch keinerlei gesetzliche Sicherung vorgesehen, ebenso wenig in Frankreich. Nur in Österreich und in Polnisch-Oberschlesien sowie Danzig, für die im allgemeinen die deutsche Gesetzgebung teils automatisch (Polnisch-Oberschlesien), teils auf dem Wege der Eigengesetzgebung (Danzig) in Kraft zu treten pflegt, liegen die gesetzlichen Verhältnisse ähnlich wie bei uns. Am weitesten differieren die Vereinigten Staaten von Amerika, die bekanntlich allen sozialpolitischen Regelungen mit einer nur durch die relativ ungefestigte Klassenschichtung und den Optimismus eines jugendlichen Kapitalismus erklärbaren Abneigung gegenüberstehen. Selbst die Gewerkschaften sind dort ausdrücklich darauf bedacht, Vorteile, die sie sich erhandeln, nur ihren eigenen Mitgliedern zugute kommen zu lassen.

In der Betriebsverfassung steht Deutschland gleichfalls neben Österreich, dessen Regelung des Betriebsrätewesens dem deutschen voranging, an der Spitze. Betriebsräte finden sich überhaupt nur in Österreich, Luxemburg, Norwegen, Rußland und in dem sozialpolitisch ziemlich fortgeschrittenen tschechoslowakischen Staatswesen. In Italien ist die Schaffung von Betriebsräten vor kurzem abgelehnt worden, eine Ablehnung, die um so verständlicher erscheint, als die Betriebsräte voraussichtlich ebenso eine Farce geworden wären, wie die Freiheit von Gewerkschaften es ist, denen die nationale Zuverlässigkeit ihrer Funktionäre (lies treu faschistische Gesinnung) zur Pflicht gemacht wird. Die österreichische Regelung, die, wie gesagt, für Deutschland ursprünglich vorbildlich war, sieht ein Eingreifen des Betriebsrates nur zum Schutz bei Kündigungen aus politischem Grunde, nicht bei solchen aus allgemein wirtschaftlichen Erwägungen vor. In Frankreich existiert keinerlei Betriebsrätewesen, und selbst in dem sonst sozial fortschrittlichen Skandinavien hat es sich lediglich in Norwegen durchsetzen können. In England ist es faktisch in einigen Teilen der Großindustrie in Gestalt der sogenannten Wheatley Councils unvollkommen verwirklicht, nicht aber generell gesetzlich anerkannt. Von Amerika muß hier, ebenso wie in allen anderen sozialpolitischen Fragen, des Sängers Höflichkeit restlos schweigen. Daß die russischen Betriebsräte zwar

einen weiteren Funktionenkreis haben als die deutschen, dafür gemäß der eigenartigen politischen Struktur der Sowjetunion ebenso wie die Gewerkschaften nicht eine Unabhängigkeit zeigen können, wie wir sie auch für die Betriebsräte in staatlichen oder kommunalen Betrieben voraussetzen, ist so allgemein bekannt, daß ein weiteres Eingehen darauf sich erübrigt.

Die *Arbeitsgerichtsbarkeit* existiert umfassend wie bei uns höchstens in Rußland und Italien, erhält aber in diesen beiden Diktaturstaaten gleichfalls ein eigenartiges Gepräge, das besonders in der italienischen Praxis dazu führt, daß laut zuverlässigen Angaben die Beisitzer des Gerichts akademische Grade besitzen müssen. In einer Reihe anderer Länder sind lediglich nach dem französischen Muster der *Conseils de prud'hommes*, die auch bei unseren ehemaligen Gewerbegerichteten Pate gestanden haben, zunftmäßige Institutionen vorhanden. Die angelsächsischen Länder kennen keinerlei Einrichtungen dieser Art.

Das *Schlichtungswesen* existiert als Hilfe beim Abschluß von Tarifverträgen in gleicher Art wie bei uns nirgends. Ähnliche Einrichtungen sind annäherungsweise in Rußland und in Italien vorhanden, wirken sich aber naturgemäß bei der ganz anders gearteten Staatsform völlig unterschiedlich aus. In Österreich gibt es zwar ein Schlichtungswesen, aber ohne den entscheidenden Faktor der Verbindlichkeitserklärung. England, Holland und Lettland kennen nur ein freiwilliges Schlichten. In Frankreich und Polen sind mehr oder weniger unvollkommene Gesetzentwürfe in Vorbereitung, die Einrichtungen in der Tschechoslowakei dagegen gelten als verhältnismäßig fortgeschritten.

Eine *Arbeitsvermittlung* ähnlich der unseren kennen wiederum nur Rußland und Italien. In Rußland ist aber die Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften Voraussetzung, und in Italien genießen ausdrücklich die Angehörigen der faschistischen Partei bei der Stellenbesetzung ein Vorrecht. Hier ist also jenes Ideal bereits verwirklicht, das die Betriebsräteanweisungen eines nationalsozialistischen Gaus (Frankfurt a. M.) in die klassischen Worte gefaßt haben: Jeder freie Platz einem Nationalsozialisten! Der Tätigkeitsbereich der Krippenjäger wird somit vom Faschismus auf die gesamte Arbeitsvermittlung erweitert.

Eine *Arbeitslosenversicherung* existiert außer in Deutschland nur im australischen Staate Queensland, in Öster-

reich, Bulgarien, Großbritannien und Irland, Italien, Polen und 9 Kantonen der Schweiz. Die Sowjetunion hat seit dem Oktober 1930 die Versicherungsleistungen eingestellt. Eine kürzlich erschienene Zusammenstellung des Internationalen Arbeitsamtes ergibt, daß die Zahl der obligatorisch Versicherten mit 16 738 000 in Deutschland bei weitem am höchsten ist. Großbritannien und Irland folgen mit knapp 12½ Millionen. Alle anderen Staaten zusammengenommen versichern — sieht man aus den erwähnten Gründen von der Sowjetunion ab — nur etwa 5½ Millionen, also gerade ein Drittel der allein in Deutschland Versicherten. Selbst sozialpolitisch fortgeschrittene Staaten wie Belgien, Dänemark, Norwegen, Holland und die Tschechoslowakei kennen nur eine fakultative Arbeitslosenversicherung. In Frankreich ist sie obendrein so wenig umfangreich, daß die Gesamtziffer der freiwillig Versicherten nur 200 000 beträgt. In Amerika hat sich selbst in der gegenwärtigen Krisenzeit der Präsident Hoover deutlich gegen jede Versicherung ausgesprochen. Staaten, die selbst Pflichtversicherung haben, wie Österreich, Polen und Italien, scheiden die Saisonarbeiter großenteils (Österreich beispielsweise landwirtschaftliche Arbeiter und Hausangestellte) oder gänzlich aus. Italien beansprucht die zur Verfügung stehenden Mittel vielfach für öffentliche Arbeiten, so daß eine Kontrolle über die Leistungen nur schwer möglich ist.

Der Arbeiterschutz ist in den einzelnen Ländern höchst ungleichartig geregelt. Sein wichtigster Bestandteil, der Achtstundentag, ist zwar auf dem Papier in Frankreich und Polen durchgeführt. Die Wirklichkeit dürfte allerdings nach Meinung der Kenner dieser Länder den papiernen Bestimmungen wenig entsprechen. Hat Rußland zwar allein den Siebenstundentag und für Geistesarbeiter sogar den Sechsstundentag durchgeführt, so zwingen doch die geringen Einkommensverhältnisse gerade die Geistesarbeiter häufig zur Annahme einer zweiten Beschäftigung.

Selbst das Koalitionsrecht, das uns in Deutschland nachgerade zu einer Selbstverständlichkeit der sozialen Beziehungen geworden ist, unterliegt in Ländern wie Polen und Frankreich einer Registereintragung, in Italien, das ja auch ein gesetzliches Streik- und Aussperrungsverbot kennt, der Einschränkung auf ausgesprochen faschistische Gewerkschaften. In Amerika sind die Gewerkschaften staatlich überhaupt nicht an-

erkannt. Die Antitrustgesetze finden auch auf sie Anwendung und der Unterschied zwischen gewerkschaftlich durchorganisierten „closed shops“ und gewerkschaftlich völlig unorganisierten Betrieben (open shops) ist gang und gäbe. Selbst in dem Lande der alten Gewerkschaftsbewegung, in England, sind durch das bekannte Anti-Gewerkschaftsgesetz der Konservativen die gewerkschaftsfeindlichen Strömungen in ihrer vollen Schärfe zutage getreten. In Rußland gibt es nur einheitliche, dem Staatswillen verbundene kommunistische Gewerkschaften.

In der Sozialversicherung ist Deutschland nicht nur bahnbrechend gewesen, sondern auch heute noch führend. Lediglich Österreich kann als ein Land mit vollkommener Sozialversicherung angesprochen werden. Auch in den übrigen Nachfolgestaaten der alten Monarchie ist die Sozialversicherung auf einer gewissen Höhe. Das gilt insbesondere von der Tschechoslowakei, während in Ungarn nur die Krankenversicherung leidlich ausgebildet ist. In Frankreich existiert eine Unfallhaftpflicht der Unternehmer, ein erst im Sommer 1930 eingeführtes Krankenversicherungsgesetz und ein bedeutungsloses Alters- und Invaliditätsgesetz. Rußland hat eine erst in der Nachkriegszeit ausgebaut, ziemlich weitgehende Sozialversicherung, während in Amerika lediglich einige kleine Ansätze freiwilliger Art existieren.

Auch auf dem Gebiete der Wohlfahrtsleistungen ergibt sich ein für Deutschland überaus günstiges Fazit, das allerdings bei der Verschiedenartigkeit der Einrichtungen in den einzelnen Ländern nur schwerlich detailliert zu begründen ist. Als beweiskräftiges Beispiel sei immerhin angeführt, daß das Nachkriegsdeutschland allein in Preußen eine jährliche Speisung von über 700 000 Kindern zu verzeichnen hat, während laut Vorkriegstatistiken in 189 damals in Frage kommenden Groß- und Mittelstädten nur rund 95 000 Speisungsteilnehmer vorhanden waren. Bei den Bezirksfürsorgeverbänden und in den Landesfürsorgeverbänden betrug die Ausgaben in dem konjunkturbegünstigten Jahre 1927 nicht weniger als 1266 Millionen Reichsmark, unter der Pflegekinderaufsicht der Jugendämter, über die wir bereits in anderem Zusammenhang gesprochen haben, standen 1928 über $\frac{1}{2}$ Millionen Kinder und unter ihrer Amtsvormundschaft etwa die gleiche Zahl. Von ihnen waren übrigens 95 % unehelicher Geburt.

Der Vergleich der sozialen Leistungen Deutschlands mit dem Auslande kann also mit der nunmehr begründeten Feststellung abgeschlossen werden, daß der deutsche Volksstaat in seinen Leistungen bisher unerreicht an der Spitze der gesamten Sozialpolitik marschiert. Wenn es für diese Tatsache noch einer Illustration bedürft hätte, so war es jenes Vorkommnis in Hamburg, das bleibend der Erinnerung der arbeitenden Bevölkerung Deutschlands einverleibt zu werden verdient: Als eine sozialreaktionäre Reederfirma sich ihren sozialen Verpflichtungen zu entziehen suchte, zog sie auf ihren Schiffen, die bisher deutscher Boden gewesen waren, die Flagge von Panama auf. Was hieß das? Nichts anderes als daß dort, wo die deutsche Flagge sank, auch die Arbeiterrechte in den Staub gezogen wurden.

Die Frage, ob es gelungen sei, neben der geschilderten ergebnisreichen sozialpolitischen Tätigkeit auch eine sozialistische Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet in nennenswertem Ausmaße zu erzielen, kann mit gutem Gewissen bejaht werden. Die deutsche Wirtschaft ist zwar durchaus als eine hochkapitalistische Wirtschaft anzusprechen. Aber in ihrem stark durchorganisierten Gefüge findet sich bereits ein Sektor der öffentlichen Wirtschaft von beträchtlichem Ausmaße. Alles Bestreben des deutschen Bürgertums geht daher darauf aus, diesen langsam fortschreitenden Prozeß, der als „kalte Sozialisierung“ angeprangert wird, zu durchkreuzen. Bei der öffentlichen Wirtschaft handelt es sich um Leistungen der Reichspost, der Reichsbahn, der Gaswerke, Elektrizitäts- und Wasserwerke, der städtischen Verkehrsmittel sowie des in öffentlicher Hand befindlichen bergbaulichen und industriellen Wirtschaftsapparates mit einer jährlichen Durchschnittsleistung von 10 bis 12 Milliarden Reichsmark. Das öffentliche Bankwesen dürfte heutzutage ein Drittel des gesamten und etwa die Hälfte des kurzfristigen Kreditverkehrs in Deutschland regeln, und die städtischen Sparkassen haben aus einer Reihe von Gründen für die Kapitalbildung eine derartige Bedeutung gewonnen, daß gegenüber den schätzungsweise 14 % der Vorkriegszeit heute 25 % der gesamten Kapitalbildung Deutschlands als Ergebnisse der Spartätigkeit in öffentlichen Sparkassen gegenüberstehen.

So kommt es auch, daß die öffentliche Hand nach Schätzungen von kompetenter Seite etwa 70 bis 80 % der Mittel für den Wohnungsbau zur Verfügung gestellt hat. Kriegs- und

Nachkriegszeit hatten die Bautätigkeit nahezu völlig stillgelegt und so den ungeheuerlichen Bedarf von etwa einer Million Wohnungen geschaffen. Obschon von wirtschaftsreaktionärer Seite, insbesondere von dem früheren Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht, die für den Wohnbau notwendige Emission kommunaler Anleihen im Auslande abgedrosselt wurde, ist festzustellen, daß der Wohnungsbau mit Hilfe öffentlicher Mittel ganz außerordentliche Fortschritte gemacht hat.

Beispielsweise waren von privater Seite in Preußen 1928 nur 57,2 %, von gemeinnützigen Baugesellschaften 33,2 % und von öffentlichen Körperschaften und Behörden 9,6 % der Neubauwohnungen erstellt worden. Insbesondere sei hierbei auch der Zehntausenden von Landarbeiterwohnungen gedacht, deren Bau sich als eine dringende Notwendigkeit erwies. Der Einfluß der Kommunen auf die Bautätigkeit wirkte sich auch in der Ausgestaltung der neuen Wohnviertel vorteilhaft aus. Wer heute die Vororte unserer deutschen Großstädte durchschreitet, sieht mit Freuden die hellen und durch ihre schlichte Sachlichkeit wohlthuenden Siedlungsbauten, mitten in das Grün von Gärten und Parkanlagen gebettet.

Die Frage der billigen Erstellung von Grund und Boden hat dabei für die Kommunen eine bedeutsame Rolle gespielt und zu einer starken Arrondierung des städtischen Grundbesitzes geführt, mit der man bei dem voraussichtlichen Wachstum der Städte für eine billige Bodenbeschaffung Sorge zu tragen trachtete. So kommt es, daß neben dem Domänenbesitz der Länder auch der Grundbesitz der Städte den Anteil der öffentlichen Wirtschaft am deutschen Boden wesentlich vermehrt hat. In welchem Maße die Bodenschätze und die für die Bevölkerungsversorgung entscheidenden Mittel der Elektrizität, des Gases und des Wassers sich in öffentlicher Bewirtschaftung befinden, dafür seien einige illustrative Zahlen genannt. Der prozentuale Anteil der öffentlichen Hand beträgt bei Steinkohle etwa 10 %, bei Braunkohle 7,2 %, bei Eisenerzen 18,8 % und steigt bei Blei auf 35,1 % und bei Aluminium auf 74 %. Die Elektrizitätsversorgung steht zu 76,8 % ganz oder in bedeutendem Maße unter kommunalem Einfluß. Beim Gas ist der Anteil der öffentlichen Hand auf 87 % zu schätzen. Kontrollorganisationen der sogenannten Schlüsselindustrien sind der Reichskohlenrat, der Reichskalirat und der Eisenwirtschaftsbund, von denen allerdings die beiden ersten nicht immer befriedigend gearbeitet haben

und der letztgenannte noch allzu wenig in Erscheinung getreten ist. Immerhin liegen hier ausgestaltungsfähige Ansätze vor, die beim Überblick der vorhandenen Möglichkeiten nicht ganz außer Acht gelassen werden dürfen.

Das gleiche gilt in erhöhtem Maße von den verschiedenen genossenschaftlichen Einrichtungen, wobei ebenso an das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen wie an die Baugenossenschaften zu denken ist. Von gemeinnützigen Baugesellschaften sind im Jahre 1928 33,2 % der gesamten Neubauten in Preußen erstellt worden, und die von der sozialdemokratischen Partei und den freien Gewerkschaften gegründete Deutsche Wohnungsfürsorge-Gesellschaft (Dewog) hat bereits Zehntausende von Wohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung nach modernen Gesichtspunkten errichtet. Ein weiteres höchst bedeutsames Glied des sozialistischen Wirtschaftssektors bildet die in Deutschland außerordentlich weit fortgeschrittene und in der Steuergesetzgebung bisher auch ihrem sozialen Charakter entsprechend gewürdigte Konsumgenossenschaftsbewegung. Sie zählt über 3 Millionen Mitglieder und versorgt rund 12 Millionen Menschen, also nicht weniger als 20 % der deutschen Bevölkerung. Im Besitz ihrer Großeinkaufsgesellschaft befinden sich eine Reihe von Lebensmittelfabriken, Tabakfabriken, Webereien, Konfektionswerkstätten, Seifenfabriken und sogar ein Rittergut. Die Gewerkschaften haben sich durch die Gründung der „Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten“, die heute bereits einen Milliardenumsatz tätigt, ein machtvolles Kreditinstitut geschaffen. Auf dem Gebiete des Versicherungswesens ist die Volksversicherung mit über 1 Million Policen ein nennenswerter Faktor geworden.

Überschaut man also auch diesen Teil in der Entwicklung der deutschen Nachkriegszeit, so kann man eine Rechnung aufstellen, deren Werte, in das Bewußtsein der Arbeiterschaft gerückt, allen Anlaß geben, sie gegen jeden reaktionären Vorstoß zu verteidigen. Was für die Fortschritte sozialen und sozialistischen Denkens auf sozialpolitischem und wirtschaftlichem Gebiete gilt, gilt nicht minder auf dem allgemein politischen Gebiete der Rechtsprechung und Verwaltung sowie in der kulturellen Arbeit, über die bereits an anderer Stelle wesentliche Daten beigebracht wurden. Es sei daher in diesem Zusammenhange nur an die Modernisierung der Verwaltung, insbesondere durch die Beseitigung der länd-

lichen Gutsbezirke und der feudalen Landräte und Regierungspräsidenten in Preußen, an die Umgestaltung des Polizeiwesens und auf rechtlichem Gebiete an die gesetzgeberische Tätigkeit des Reiches, insbesondere an die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches, an die Strafvollzugsreform und an die neue Gnadenpraxis erinnert, wobei die Unzulänglichkeit aller Maßnahmen gerade auf diesem Gebiet keineswegs abgestritten werden soll und der trotz allem „Wenn und Aber“ erzielte Fortschritt nicht durch einen Vergleich mit Zukunftsforderungen, sondern mit den Tatsachen der Vergangenheit abgelesen werden muß. Der gesetzlich festgelegte Mieterschutz und eine Reihe von wesentlichen sozialhygienischen Maßnahmen haben fernerhin dazu beigetragen, die Voraussetzungen für jene kulturellen Leistungen zu schaffen, die, soweit sie das Bildungswesen betreffen, bereits zur Sprache gekommen sind und hier nur durch einen Hinweis auf die Förderung des Theaters, der Musik und der bildenden Künste durch Reich, Landesregierungen und Städte ergänzt werden sollen.

Unser Überblick über das Erreichte ist beendet. Er konnte nur flüchtig und andeutungsweise sein. Aber ganz gleich, ob es sich um die Leistungen der Staatspolitik, der Wirtschaftspolitik, der Sozialpolitik oder der kulturellen Betätigung handelte, in allem zeigt sich die schaffende und sorgende Hand der Vertreter eines werktätigen Volkes, das langsam an die Stelle der Zinnen des Obrigkeitsstaates die breiten und freien Dächer eines neuen Staates der deutschen Arbeit zu setzen trachtet.

Alles ist noch im Werden. Um im Bilde zu bleiben: Das neue Deutschland ist noch im Rohbau. Aber schon regen sich Kräfte, die die Fundamente zu erschüttern drohen und die den Bau von innen und außen zu zerstören trachten. Wer etwas verteidigen will, muß wissen, wofür er kämpft. Wofür, das haben wir zu zeigen versucht. Wer etwas verteidigen will, muß wissen, gegen wen er zu kämpfen hat, von welcher Seite und mit welchen Waffen der Staat der deutschen Arbeit bedroht wird, das zu zeigen, sei nunmehr unsere Aufgabe.



Der Kampf um die Zukunft.

Die Front gegen den neuen Staat von Weimar hat sich im Laufe der Jahre in dem gleichen Maße gewandelt wie die Voraussetzungen ihres Kampferfolges sich geändert haben. Suchten ursprünglich die Stützen des Kaiserreichs, Großgrundbesitz, Schwerindustrie und beamteter, besonders militärischer Mittelstand, unter dem Mantel der Loyalität ihre althergebrachte Einstellung zu verhüllen, in der Hoffnung, daß der ganze „Novemberspuk“ bald verfliegen und daß dann das Kaiserreich in Glanz und Glorie wieder auferstehen werde, so mußte man doch bald erkennen, daß für die Wiederkehr des unveränderten Gestern keine Stunde schlagen werde. Den Schlußstrich unter die falsche Rechnung der monarchistischen Kreise setzte das Mißlingen des Kapp-Putsches. Im K a p p - P u t s c h fanden sich noch einmal ostelbische Agrarkreise, repräsentiert durch den Generallandschaftsdirektor Dr. Kapp, mit jenem Landsknechtstum zusammen, das der Weltkrieg bei seiner Liquidation im Baltikum oder in einer Reihe äußerlich bedrohter und innerlich geschwächter Landesteile hinterlassen hatte. Die Industrie stand diesem Unternehmen bereits skeptisch gegenüber und verharrte bestenfalls Gewehr bei Fuß. Die geschlossene Abwehr, die die Bestrebungen der Herren Kapp, Lüttwitz und von Jagow nicht nur bei der Arbeiterschaft und Angestelltenschaft, sondern auch bei weitesten Teilen der Beamtenschaft fanden, und die recht abenteuerlichen Existenzen, deren sie sich von vornherein bedienen mußten (der geschaffte Rechtsanwalt Bredereck und der ungarische Abenteuerer Trebitsch-Lincoln) gaben dem Handstreich von vornherein ein so unsolides Gepräge, daß der Putsch in kürzester Frist in sich zusammenbrach. Das Bürgertum stellte sich auf die Republik ein und suchte sie zu erobern.

Soweit das nicht durch Parteikonstellationen im Parlament oder dem stillen aber kraftvollen Einfluß wirtschaftlicher Organisationen (Reichsverband der deutschen Industrie, Arbeitgeberverbände usw.) gelang, unterstützte man auch die unter den verschiedenartigsten Firmen auftauchenden nationalistischen Ver-

bände, insbesondere jene sogenannten Selbstschutzorganisationen und Wehrverbände, die für die politische Entwicklung der Nachkriegszeit immer kennzeichnender wurden und jenes politische Windjackettum schufen, das den Meinungskampf mit Schlagworten zu einem Faustkampf mit Schlagringen werden ließ. Die verschiedenen bürgerlichen Organisationen aber einschließlich ihres Wehrverbandes, des Stahlhelms, vermochten nicht eine wirkliche Volksbewegung zu entfesseln. Die Parolen, mit denen man stritt, waren zu wenig zugkräftig, und auch die Divergenzen zwischen den Interessen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft im bürgerlichen Lager waren zu groß, als daß man zu einer wirklichen Einheitsfront des Bürgertums, zu einem festgefügtten Bürgerblock hätte kommen können. Nicht zuletzt hinderte daran auch der verhältnismäßig einflußreiche Arbeiterflügel, den insbesondere die konfessionelle Partei des Zentrums, aber auch die deutsch-demokratische Partei und sogar im Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverband die deutschnationale Volkspartei aufzuweisen hatten. Innerhalb der drei Parteien der sogenannten Weimarer Koalition war im Grunde genommen der Arbeiterflügel der beiden bürgerlichen Parteien der wirkliche Kitt, der in den damals bereits entscheidenden sozialen und wirtschaftlichen Fragen die Regierung zusammenhielt. Das Bild änderte sich erst durch eine Erscheinung, die im politischen Leben Deutschlands ebenso neuartig war, wie sie einen überraschenden Einfluß gewinnen sollte.

Diese Erscheinung ist soziologisch am ehesten zu definieren als die Aktivierung des durch Krieg und Inflation ebenso wie durch die gesamte wirtschaftliche Entwicklung proletarisierten Mittelstandes. All jene kleinen Handwerker, die in Wahrheit keine Selbständigkeit mehr besitzen, sondern mehr oder weniger zu Verkäufern fertiger Fabrikware oder zu Kreditnehmern großer Lieferanten degradiert worden sind, alle jene Jungbauern, denen die mangelnde Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft gegenüber der überseeischen und ausländischen Konkurrenz die Existenz tatsächlich zum schwersten Alltagskampf werden läßt, dazu das steigende Heer stellungsloser oder in der sozialen Stellung außerordentlich herabgeminderter Akademiker und vor allem eine Angestelltenschaft, die nicht mehr den Marschallsstab des Direktors oder freien Unternehmers in der Aktenmappe trägt, all diese Schichten vereinten sich, um in der trüben, scheinbar aussichtslosen oder

mechanisierten Umwelt ihres Alltags das rote Banner der Empörung aufzupflanzen, in dessen Mitte aber das schwarze Hakenkreuz auf weißem Felde, eine neue Variante der alten schwarzweißbroten Herrlichkeit prangte. Die nationalsozialistische „Arbeiterpartei“ griff zu den ältesten Requisiten politischer Reaktion zurück. Die im Zeitalter des Hochkapitalismus steigende Macht des aus historischen Gründen häufig in jüdischen Händen befindlichen Finanzkapitals gab den Grund dazu, um die alte Parole, „Tut nichts, der Jude wird verbrannt“, zu neuem Leben zu erwecken. Industrielle Kreise sahen, als nach dem ersten Mißlingen der Hitlerbewegung infolge ihrer romantischen Revolluzzerei ein gewisser legaler Zug in die Bewegung gekommen war, sehr bald die Möglichkeit ein, unter der Maske eines Radikalismus, der seinem Schrittmacher, dem deutschen Kommunismus, Phraseologie und Formen absah, Erfolge zu erzielen, die auf dem alten Wege, wie der Kapp-Putsch gelehrt hatte und die Ergebnisse jeder Reichstagswahl aufs neue bewiesen, nicht mehr erreicht werden konnten.

Das Ziel der maßgeblichen Kreise des Bürgertums hatte sich obendrein gewandelt. An Stelle der monarchistischen Reaktion und des im Grunde auf agrarfeudalistischen Gedankengängen beruhenden Ideals einer ständischen Romantik trat die Heilslehre des neuen Rom. War in diese Heilslehre auch mancher dem römisch-katholischen Ideenschatz entstammender Gedanke hineingekommen, so etwa der an die alte „civitas dei“, den augustischen Gottesstaat, gemahnende korporative Staatsgedanke, so präsentierte sich doch das Gebilde des Faschismus in einer durchaus neuen und den Industriefeudalismus unserer Zeit angemessenen Weise. Das Unternehmertum hat mit der Zeit in allen großen Industriestaaten erkannt, daß der alte „Herr-im-Hause-Standpunkt“ endgültig verlassen werden muß und daß gegen die gewerkschaftliche Zusammenfassung der Arbeitnehmerschaft kein Kraut gewachsen ist. Also galt es mit diesen Gewerkschaften in einer Weise zu paktieren, die ihnen zwar die Existenz ließ, aber die kämpferische Form nahm. Im Grunde war das nur möglich, wenn der moderne Staat, der durchaus republikanisch sein konnte, nicht demokratisch war. Denn die Demokratie besitzt in der Dynamik ihres Wahlrechts und in dem Schutz ihrer Minderheiten zwei Möglichkeiten, die für jede überkommene Ordnung zur Gefahr werden können. Der Faschismus schien dem Bürgertum gegenüber zwei Vorteile zu bieten:

auf der einen Seite verlangte er nicht eine restlose Einheitlichkeit, sondern betonte gerade durch die berufsmäßige ständische Gliederung die verschiedenartige Funktion der einzelnen wirtschaftenden Teile des Volkes, auf der anderen Seite setzt er in Wahrheit an die Stelle des Klassenkampfes die Werks-gemeinschaft, die unter der Fiktion, daß eine Volksgemeinschaft bereits existiere und nicht erst nach Beseitigung des Klassengegensatzes erkämpft werden müsse, die Oberherrschaft der bisher regierenden Volksteile erhält. Faschismus ins Preußische übersetzt, hieß auch im Wirtschaftsleben jene Gemeinschaft verwirklichen, die das alte Heer zu bieten schien: Offiziere und Mannschaften, geeint durch eine Disziplin der Pflichterfüllung gegenüber einem gemeinsamen Dritten, dem „Vater Staat“, der personell früher durch den Monarchen, jetzt durch den Volksführer, den „Demagogen“ im wörtlichsten Sinne, repräsentiert werden sollte.

Der Faschismus ist also nichts anderes als ein neues statisches Staatssystem an Stelle der dynamischen Demokratie, oder einfacher und klarer gesprochen: er ist die ideologisch verbrämte Diktatur des Bürgertums, gestützt auf die Ideologie eines Kleinbürgertums, das ihm gleichzeitig noch einmal zur Offensivarmee dienen soll, ehe es die Deckung für seinen Rückzug wird. In Deutschland ist diese Rolle des Mittelstandes deswegen besonders leicht möglich gewesen, weil der Obrigkeitsstaat der Vergangenheit eine Denkweise gezüchtet hat, die schon in der Anrede des „gnädigen Herrn“ und der „gnädigen Frau“, in der Freude an der Titulatur und am Berechtigungs-wesen Abhängigkeiten schuf, wie sie die Staaten des europäischen Westens, insbesondere Frankreich, nicht kannten, das 1789 nicht nur eine politische Revolution, sondern auch eine geistige Revolutionierung der Herzen erlebt hatte.

Der gleiche Mangel an staatsbürgerlichem Selbstbewußtsein war es auch, der in Deutschland Widerhall für das zweite große Diktatorsystem unserer Zeit, für jene Diktatur aufkommen ließ, wie sie das bolschewistische Rußland verwirklicht hat. Während der Marxismus, so wie es auch das Linzer Parteiprogramm der österreichischen Sozialdemokratie deutlich erkennen läßt, die Diktatur des Proletariats stets nur als Maßnahme, niemals als Zustand proklamiert hat, ist es für den Leninismus kennzeichnend, daß er aus spezifisch russischen Bedingungen heraus das System der Dauerdiktatur ent-

wickelt hat, die nicht einmal als eine Diktatur des Proletariats, sondern als die Diktatur des kommunistischen Ordens über das Proletariat gekennzeichnet werden muß. Oder wie wäre es anders zu erklären, daß nicht einmal innerhalb des Proletariats selbst wirkliche Wahlfreiheit besteht, sondern daß in den staatlichen Fabrikbetrieben die Sowjetwahlen öffentlich stattfinden? Heißt das doch nichts anderes als daß der übergroße Teil der Arbeiter- und Angestelltenschaft gezwungen ist, den Kandidaten seines Arbeitgebers, des kommunistischen Parteistaates, die Stimme zu geben, wenn er nicht Brot und Arbeitsstelle verlieren will, eine Wiederkehr jenes Gesinnungszwanges, wie wir ihn im konservativen Obrigkeitsstaat gegenüber der Landarbeiterschaft Ostelbiens schauernd erlebten und aus tiefster Seele bekämpften. Man mag im einzelnen über die außergewöhnlichen Anstrengungen und Experimente der Moskauer Gewalthaber denken, wie man will, man mag eine gewisse historische Zwangsmäßigkeit im Aufkommen der bolschewistischen Herrschaft und in der Aufrechterhaltung ihrer Macht anerkennen, nie aber wird man annehmen können, daß das, was innerhalb eines kulturell unentwickelten Riesenreichs mit vernichteter dünner Bürgerschicht und ausschließlicher Arbeitermacht in den städtischen Willenszentren eines verkehrslosen und daher machtlosen bäuerlichen Landes möglich ist, übertragbar sei in ein bis ins kleinste durchorganisiertes und allenthalben von stärksten bürgerlichen Mächten erfülltes Land, das obendrein sich der wirtschaftlichen und kreditmäßigen Verflechtung in die kapitalistische Umwelt mangels eigener Rohstoffbasis nicht zu entziehen vermag.

Der Weg der deutschen Arbeitnehmerschaft kann, wenn er zu einem wirklich sozialen und eines Tages sozialistischen Gemeinwesen führen soll, niemals mit derartigen Methoden erreicht werden. Auf der anderen Seite bringt das Diktaturstreben bürgerlicher Kreise die Gefahr mit sich, daß jene Möglichkeit zur Zusammenarbeit, die die Weimarer Verfassung vorsieht, zersprengt wird und daß aus Enttäuschung an den Möglichkeiten der Demokratie der Wille zu einer diktatorischen Abwehrfront auch in der Arbeiter- und Angestelltenschaft erwacht. Die Folgen einer faschistischen Diktatur würden kaum eine neue Koalition zwischen Bürgertum und Sozialdemokratie sein können. Wer die Schwächung des Proletariats in einer kritischen Wirtschaftssituation ausnützen will, muß sich darüber klar sein, daß er da-

mit das Räderwerk vernichtet, das das gesamte Wirtschaftsgefüge Deutschlands im Gange hält. Denn Deutschland ist, um es zu wiederholen, ein Arbeitnehmerstaat, selbst wenn die Vormachtstellung des Industriefeudalismus oder gewisse Trübungen des Klassenbewußtseins innerhalb der Arbeitnehmerschaft diese Tatsache scheinbar verhüllen. Um in einem derartigen Prozeß, wie ihn die Abschnürung der demokratischen Dynamik durch Diktaturpolitik unreifer Arbeitnehmerschichten oder politisch ebenso unreifer Arbeitgeberschichten zur Folge haben müßte, den richtigen Ausweg zu finden, war es notwendig, nachzuweisen, wie stark der Weimarer Staat bereits Leistungen sozialer Verwirklichung und Ansatzpunkte sozialistischen Zukunftswollens enthält. Wer im Sozialismus an Stelle des räumlichen Jenseits des alten Gottesglauben nur einen neuen Paradiesglauben sucht, der in das Jenseits der Zeit, in die Zukunft hineinprojiziert wird, ist ein nicht minder gefährlicher Romantiker wie der kirchliche Reaktionär.

Sozialismus ist ein diesseitiges Wollen! Nicht ein vulgärmarxistischer Zukunftstaatsglaube, sondern ein wirklicher marxistischer, d. h. an den wirtschaftlichen Gegebenheiten unserer Lage und unserer Zeit orientierter Willen zur Umgestaltung muß das arbeitende Volk erfüllen. Es gilt nicht das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl zu verwirklichen, denn dieses platte Nützlichkeitsideal scheitert schon an der ewigen Zweifelsfrage: „Was ist Glück?“, wohl aber gilt es Glücksmöglichkeiten zu schaffen, und wenn Hendrik de Man, dessen antimarxistische Parole wir nicht folgen wollen, immer wieder betont, daß es sich darum handle, wieder die Arbeitsfreude den Menschen zurückzugeben, kleinbürgerliches Ressentiment zu vernichten und den Sozialismus zugleich zur ethischen Forderung zu erheben, so hat er Recht! Eine frühere Zeit, das Jahrhundert des technischen Fortschritts, mochte mit einem mechanistischen Weltdenken und einer naiven Fortschrittsgläubigkeit auskommen. Das Jahrhundert der sozialen Kämpfe sieht stärker die funktionellen Zusammenhänge und die Notwendigkeit, auch gefühlsmäßig das zu erfassen und zur Forderung zu erheben, was innerhalb der technischen Möglichkeiten, damit aber noch nicht im Zwange eines technischen Fatums liegt. Wer diesen Zusammenhang kennt, wird verstehen, daß eine junge Generation nicht nur Organisation, sondern auch Bewegung im eminenten Sinne will. Es gilt,

sie nicht mit der Vertröstung auf ein drittes Reich oder einen Sowjetstaat zu bescheiden, sondern Meilensteine des Weges aufzurichten. Die Sozialdemokratie hat in ihrem Heidelberger Programm Ansätze der sozialistischen Aktion zur Genüge aufgewiesen: Der Weg zur europäischen Staatenföderation als Politik nach außen, zum einheitlichen Staatswesen mit wirklicher Selbstverwaltung des Volkes nach innen, die Brechung des Bildungsmonopols im kulturellen und die Erkämpfung der wirtschaftlichen Demokratie und eines ausgiebigen sozialen Schutzes aller Werktätigen sind solche Meilensteine, die um so klarer erkenntlich sein werden, je mehr alte Formeln wie „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ ersetzt werden durch Kampflosungen, die nicht heute und morgen durchsetzbar sind, um die es aber geht, wenn die entscheidenden Machtpositionen eines Industrie feudalismus gebrochen werden sollen. Wie es früher hieß, die Bastille nehmen, so heißt es heute, die Wirtschaft durchsichtig machen, kontrollieren, mitregieren und jene großen Forts gewinnen, die da heißen: Kohle, Stahl und Eisen!

Der Weg bis heute liegt klar hinter uns. Der Weg in die Zukunft ist dämmerig und ungewiß. Um so notwendiger ist es, zu wissen, was man will und wie man es zu erreichen trachtet. Neues Werden bricht nur aus neuen Menschen hervor. Auch hier besteht ein tiefer funktioneller Zusammenhang zwischen Mensch und Sein. Wenn es nicht gelingt, in dem gleichen Maße, in dem sich die Institutionen des Staates wandeln, auch eine Dynamik in die Gesinnungen der Menschen zu tragen, ist alles Tun vergeblich. Denn an die Stelle der industriellen Aristokratie tritt dann nicht die wirkliche Demokratie, sondern eine nüchterne, aber im tiefsten Sinne gesinnungslose Bürokratie.

Sozialismus und Demokratie als Gemeinwirtschaft und Selbstverwaltung des Volkes stellen im Gegensatz zu allem Diktatorsystem in die Mitte der Dinge nicht eine graue Theorie, sondern den lebenden Menschen. Wie die Menschen verschieden sind, so ist ihr Glückssehnen verschieden. Aber dieses Glückssehnen so zu gestalten, daß es auch sozial immer fruchtbarer werde, das ist die Aufgabe, vor die wir gestellt sind. Es gibt kein Heilsrezept, „kein Gott, kein Kaiser, kein Tribun“ kann uns erlösen. Der Staat der deutschen Arbeit ist uns nicht gegeben, sondern aufgegeben zur Verwirklichung aus.

seiner bisherigen Unvollkommenheit zu einer Vollkommenheit, die ihn zum Kristallisationspunkt alles sozialistischen und demokratischen Wollens in Europa macht.

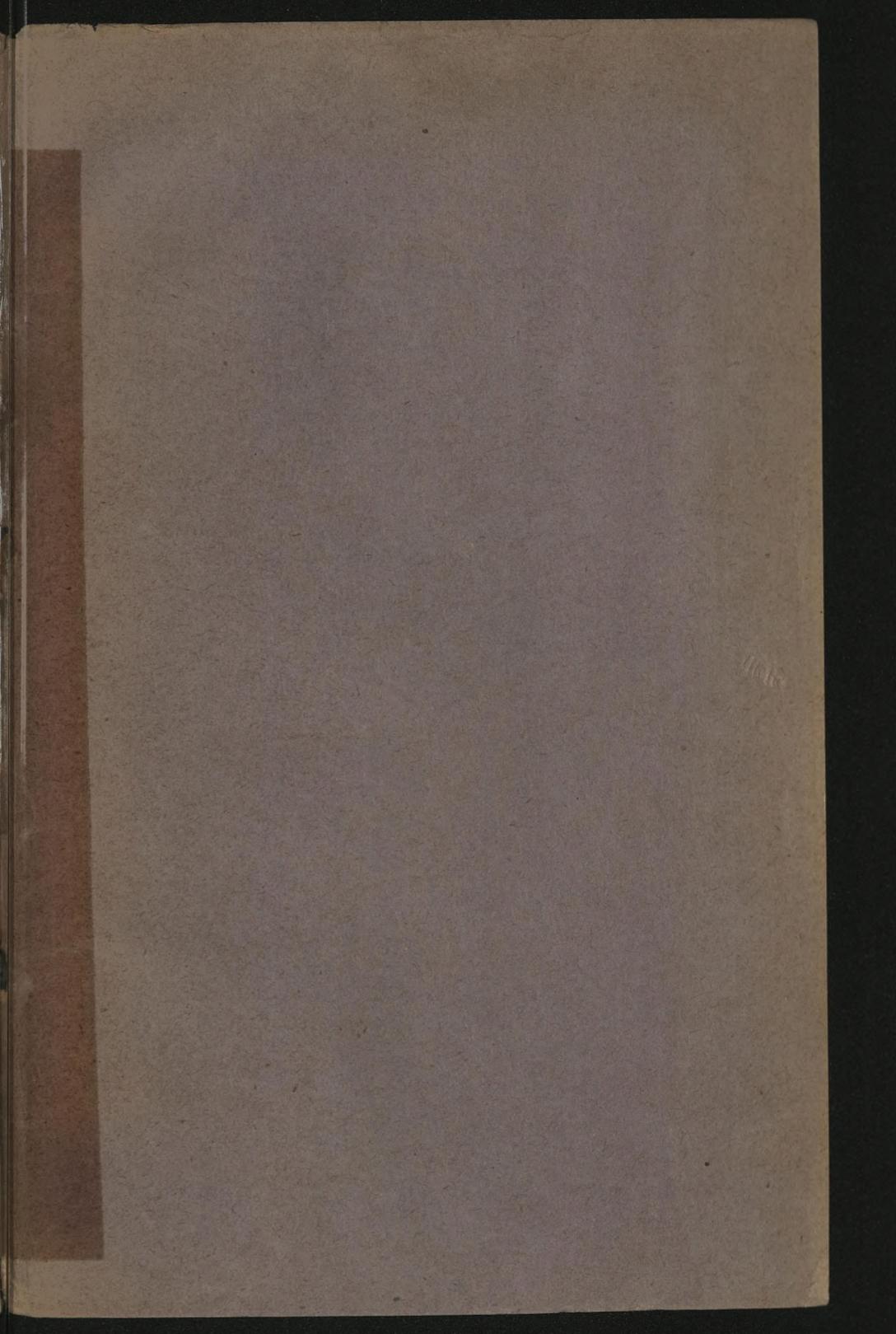
Mag sein, daß in Deutschland die große Zukunftsschlacht um den Sozialismus geschlagen wird. Der Weltkrieg war sicherlich nicht ein Einschnitt in eine kontinuierliche Entwicklung, sondern ein Abschnitt im Zeitgeschehen. Wir haben in dem großen Kampf, der jetzt begonnen hat und noch Generationen hindurch dauern kann, eine Position geschaffen, die es zu verteidigen und auszubauen gilt. Die deutsche Reichsverfassung verkündet: „Die Staatsgewalt geht vom Volke aus!“ Wir sind das Volk. Wir müssen sie wahrhaft erfüllen und so Deutschland wandeln!

An uns ist es nicht nur zu sagen: „Diese Welt muß unser sein!“ An uns ist es vielmehr, sie uns auch wirklich zu eigen zu machen. Das beste Zeugnis eines Willens ist die Tat!

Der Sozialismus ist nicht allein eine Idee, für die es zu kämpfen gilt, er ist eine Werkstatt, in der wir schaffen!

Alle Rechte vorbehalten

Druck: A. Gerisch & Co., Bielefeld



Politische Aufklärung

- Franz Klühs „Der Aufstieg“. Führer durch die Geschichte der Arbeiterbewegung . gebunden M. 2.50, kart. M. 1.70
- Karl Renner, **Wege der Verwirklichung**, Betrachtungen über politische Demokratie, Wirtschaftsdemokratie u. Sozialismus, geb M. 3.30, kart. 2.60
- Fritz Naphtali, **Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit** M. —.30
- Adolf Schlucks, **Kampf dem**  . M. —.20
- Franz Künstler, M. d. R., **Kommunistische Katastrophenpolitik** . . M. —.20
- Staatsanw. Dr. Hoegner, **Die Frau im dritten Reich** M. —.20
- Adam Remmele, **Die Futterkrippe**
Eine Auseinandersetzung mit den Nazis M. —.30
- Arthur Crispian, **A.B.C. des Marxismus** M. —.20

Unser Programm in Wort und Bild

1. Einleitung von Hermann Müller-Franken
2. Vollständiger Text des Heidelberger Programms der S. P. D.
3. ca. 140 Illustrationen, Photographien, Graphiken usw. nur 90 Pfg.

J. H. W. Dietz Nachflg. G. m. b. H., Berlin SW. 68